



Kontrollhandbücher

**der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tier-
haltungen (Hygiene in der tierischen Primärproduktion,
Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierver-
kehr sowie Tierschutz bei Fischen)**

redaktionell überarbeitet Januar 2018

Inhalt

10 Kontrollhandbücher	3
10.1 Anhang 1: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Rindvieh, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen, Pferden, Neuweltkameliden, Kaninchen und in Gehegen gehaltenem Wild Version 2018.....	3
10.1.1 ALLGEMEINES.....	4
10.1.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP).....	5
10.1.3 MILCHHYGIENE (MHy)	10
10.1.4 TIERARZNEIMITTEL (TAM)	19
10.1.5 TIERGESUNDHEIT (TGS).....	31
10.1.6 TIERVERKEHR (TVK)	34
10.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Bienen Version 2017	40
10.2.1 ALLGEMEINES.....	41
10.2.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)	42
10.2.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)	46
TIERGESUNDHEIT (TGS).....	50
10.2.4 TIERVERKEHR (TVK)	54
10.3 Anhang 3: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierschutz, Biosicherheit) für Tierhaltungen mit Fischen Version 2018.....	56
10.3.1 ALLGEMEINES.....	57
10.3.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP)	58
10.3.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)	62
10.3.4 TIERGESUNDHEIT (TGS).....	71
10.3.5 TIERVERKEHR (TVK)	75
10.3.6 TIERSCHUTZ (TSch).....	79
10.3.7 BIOSISCHERHEIT (BS).....	88

10 Kontrollhandbücher

10.1 Anhang 1: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Rindvieh, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen, Pferden, Neuweltkameliden, Kaninchen und in Gehegen gehaltenem Wild

Version 2018

10.1.1 ALLGEMEINES

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.
- Für Kontrollen in Tierhaltungen mit Bienen oder Fischen existieren separate Kontrollhandbücher.

10.1.1.1 Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, akut gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Milchqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an die zuständige kantonale Vollzugsstelle zu richten.

10.1.1.2 Aufbau des Kontrollhandbuchs

- Jede Kontrollrubrik hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jeder Kontrollrubrik enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

10.1.1.3 Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als „**erfüllt**“ erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Sind Kontrollkästchen in der Kontrollberichtvorlage grau hinterlegt, finden sie für diese Tierhaltungen keine Anwendung und werden nicht kontrolliert.
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „**nicht kontrolliert**“ (Verwendung des Symbols „—“) anzukreuzen und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden. In Acontrol sind nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ zu kennzeichnen.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als „**nicht zutreffend**“ erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Tierhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden oder wenn es keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimittelvormischungen (AMV) oder für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) gibt, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „**nicht zutreffend**“ („|“) verwendet.
In Acontrol sind nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ zu kennzeichnen.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „mangelhaft“ („nicht erfüllt“, Verwendung des Symbols „o“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Tiere angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.
- **Nur bei den jeweiligen Zielformulierungen muss gegebenenfalls, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden.** Die Unterteilung erfolgt in „**geringfügiger**“ (g), „**wesentlicher**“ (w) und „**schwerwiegender**“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als „nicht erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

10.1.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

PrP 00	Ziel	Die Herstellung der tierischen Primärprodukte erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
---------------	-------------	--

PrP 01	Punkt	Das Tränkewasser ist sauber und die Futtermittel sind unverdorben.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 2 Abs. 8 , Anforderungen an die Tierproduktion VHyMP Art. 4 , Fütterung
	Anforderung	<i>Futtermittel und Tränkewasser dürfen die Gesundheit der Tiere und die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel nicht beeinträchtigen. Futtermittel müssen sauber, hygienisch einwandfrei und unverdorben sein.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Futtermittel und Wasser sind sauber und unverdorben sowie Tränkebecken sind sauber.
	Kontrolltipp	Algen oder Bodensatz beurteilen. Auf mögliche Kontaminationsquellen in der Umgebung der Tränken achten (falsche Platzierung von Tränkeeinrichtungen, Mistplatz, Weide mit Bach, etc.)
	Bemerkung	-----

PrP 02	Punkt	Alle Einrichtungen, welche mit Futtermitteln und tierischen Primärprodukten in Kontakt kommen, sind einwandfrei.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 1 Abs. 1 , Anforderungen an die Pflanzenproduktion VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 3 , Anforderungen an die Tierproduktion VHyMP Art. 2 , Räumlichkeiten für die Tierhaltung
	Anforderung	<i>Anlagen (einschliesslich der zur Lagerung und Behandlung von Futtermitteln und tierischen Primärprodukten verwendeten Anlagen), Stallungen und Einrichtungen, insbesondere solche zur Tränke und Fütterung von Tieren, Behälter, Transportkisten und Transportmittel müssen sauber sein (Desinfektion bei Bedarf). Einstreumaterial ist in einem Zustand, der die Sicherheit von Lebensmitteln nicht gefährdet.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Anlagen, Stallungen und Einrichtungen sind einwandfrei.
	Kontrolltipp	Auf Schimmel achten. Besondere Beachtung in Freilaufställen und bei Tiefstreu. Sauberkeit der Tiere mit beurteilen (z. B. Kotrückstände im Fell)
	Bemerkung	-----

PrP 03	Punkt	Futtermittel und tierische Primärprodukte werden von gefährlichen Stoffen und Abfällen getrennt gelagert
	Rechtliche Grundlagen	VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. c , Verpflichtungen der Betriebe VHyPrP Art. 1 Abs. 3 , Anforderungen an die Pflanzenproduktion VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6 , Anforderung an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Betriebe der Primärproduktion sind für die Sicherheit ihrer Produkte (Lebens- und Futtermittel) verantwortlich und haben alles Erforderliche für deren Sicherheit vorzukehren.</i> <i>Sie müssen insbesondere:</i> a) <i>eine Kontamination der Produkte durch Personal, Tiere, Schädlinge, Abfälle, Tierarzneimittel, Verpackungsmaterial, Luft, Wasser, Boden usw. vermeiden,</i> b) <i>Primärprodukte hygienisch und sauber produzieren, lagern, behandeln und befördern.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel und tierische Primärprodukte werden von gefährlichen Stoffen und Abfällen getrennt gelagert, ev. auf versch. Paletten • keine Verunreinigung durch Oel, Diesel oder Düngemittel etc. durch Wegblasen oder Ausfliessen • bei Geruchsbeeinträchtigungen (Garage) müssen die Primärprodukte verschlossen in dichten Säcken (Papier oder Plastik) oder Behältern gelagert werden • Abfälle werden regelmässig entsorgt <p>→ Es braucht nicht zwingend eine räumliche Trennung.</p>
	Kontrolltipp	Beachte leere Futtersäcke im Stall, die als Abfallsäcke benutzt werden. Fragen, wann und wie Abfälle entsorgt werden. Kontrolle von Schädlingsspuren bei Futtersäcken.
	Bemerkung	Beurteilen, ob eine Gefahr besteht: was wird zusammen gelagert, in welchen Behältern und Säcken, Kontaminationsmöglichkeiten durch spielende Kinder, Luft, Flüssigkeiten, Nager. Als gefährliche Stoffe gelten insbesondere Pflanzenschutzmittel, Dünger (Hof- und Mineraldünger), Desinfektionsmittel (für die Stallreinigung) sowie Schmiermittel und Treibstoffe. Als Abfälle gelten insbesondere leere Pflanzenschutzmittelbehälter, Dünger- und Futtermittelsäcke sowie gebrauchte Abdeckfolien.

PrP 04	Punkt	Die Art, Menge und Herkunft der zugekauften Futtermittel ist dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 6 Abs. 1 , Rückverfolgbarkeit und Register VPrP Art. 5 Abs. 1 und 3 , Rückverfolgbarkeit
	Anforderung	<i>Die Betriebe müssen jederzeit schriftlich die Art, Menge und Herkunft der an die Tiere verfütterten zugekauften Futtermittel belegen können. Die Dokumente, sowie die Berichte über Analysen und Untersuchungen von Tieren und Primärprodukten sind während 3 Jahren aufzubewahren.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit der zugekauften Futtermittel ist belegt. Lieferscheine (bei überbetrieblicher Zusammenarbeit Vertrag) für alle Futtermittel von Dritten vollständig vorhanden.
	Kontrolltipp	Beim Stallrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen.
	Bemerkung	Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Sie muss jedoch erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten, Abnehmer und Art der Futtermittel zuverlässig Auskunft zu erteilen (Lieferscheine / Rechnungen / Quittungen. Bei einer vertraglich geregelten überbetrieblichen Futtermittelproduktion gilt der Vertrag als Beleg).

PrP 06	Punkt	Die Personalhygiene im Betrieb ist genügend und angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. a, b und d , Verpflichtungen der Betrieb VHyMP Art. 11 Abs. 1-3 , Personalhygiene
	Anforderung	<i>Die in der Primärproduktion tätigen Betriebe müssen dafür sorgen, dass:</i> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>das Personal nicht akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leidet;</i> b) <i>das Personal in Bezug auf die Gesundheitsmassnahmen unterrichtet wird;</i> c) <i>Primärprodukte so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.</i> <p><i>Personen, die Lebensmittel gewinnen oder behandeln, sind zu hoher persönlicher Sauberkeit verpflichtet. Sie müssen saubere, zweckmässige Kleider tragen.</i></p> <p><i>Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden, dürfen nicht direkt mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen. Allfällige ärztlich festgestellte Krankheitsbefunde sind der Produzentin oder dem Produzenten zu melden. Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, das Personal über die Meldepflicht zu informieren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die personenhygienischen Anforderungen (z.B. saubere Hände) werden berücksichtigt. Keine Personen beschäftigt, welche akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden. Eine Handwaschgelegenheit in der Nähe des Rüstplatzes, des Verpackungsstandortes, des Stalles oder in der Milchammer ist vorhanden. Sie muss mit Seife und Einwegtrocknungsmaterial ausgestattet sein. Handtücher dürfen nicht verwendet werden.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

PrP 07	Punkt	Die Art, Menge und Empfänger von tierischen Primärprodukten sind dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	VPrP Art. 5 , Rückverfolgbarkeit
	Anforderung	<p>Der Betrieb muss anhand von schriftlichen Dokumenten die Abgabe von Primärprodukten (Lebensmittel tierischer Herkunft und Futtermittel) belegen können:</p> <p>a) Verkauf von Milch an einen Milchkäufer (z.B. Käserei) b) Verkauf von Eier an einen Zwischenhändler c) Verkauf von Honig an einen Zwischenhändler d) Verkauf von Futter an eine Futtermühle e) Verkauf von Tieren (Beleg = Begleitdokumente)</p> <p>Die direkte Abgabe an den Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte (z.B. Eier an den Dorfladen in der näheren Umgebung) muss nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>Die oben erwähnten Dokumente sowie die Berichte über Analysen und Untersuchungen von Tieren und Primärprodukten sind während drei Jahren aufzubewahren.</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Dokumentation vorhanden.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Kommt nur zur Anwendung, wenn Primärprodukte abgegeben werden (nicht bei direkter Lieferung an Konsumenten oder lokale Einzelhandelsgeschäfte-sowie nicht bei direkter Abgabe von Futtermittel an Landwirte).

PrP 08	Punkt	Eier werden sachgerecht gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 4 , Eierproduktion HyV Art. 54 , Eier
	Anforderung	<p>a) <u>Lagertemperatur muss möglichst konstant sein.</u> Gekühlte Eier müssen gekühlt verkauft werden (das Kondenswasser, das bei Erwärmung entsteht, macht die Poren durchlässiger).</p> <p>b) Eier dürfen <u>nur bis am 21. Tag nach Legedatum</u> als solche an Konsumenten abgegeben werden. Anschliessend dürfen sie nur noch in verarbeiteter Form in Verkehr gebracht werden.</p> <p>c) Der CH-Stempel muss auf jedem Ei sein; davon ausgenommen sind Eier, die direkt an die Endkonsumenten verkauft werden, sowie Eier, die vollständig gefärbt sind. Die Angabe des Legedatums wird empfohlen; das Legedatum muss zumindest auf der Verpackung und/oder dem Lieferschein bezeichnet sein. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.</p> <p>d) Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumenten <u>sauber, trocken und frei von Fremdgeruch</u> gehalten, sowie vor <u>Stössen</u> und <u>vor Sonneneinstrahlung geschützt</u> werden.</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Eier werden gemäss den Anforderungen gelagert.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

PrP +	Punkt	Weitere Aspekte Hygiene in der tierischen Primärproduktion
		<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungsgemässer Einsatz von Futtermitteln und Zusatzstoffen • Einstreumaterial in Zustand, der Sicherheit vom Lebensmitteln nicht gefährdet. • Ergebnisse von Analysen/Untersuchungen, welche für die Gesundheit von Mensch und Tier von Bedeutung sind, stehen zur Verfügung. • Kenntnis Rückrufpflichten. • Kenntnis Massnahmen, welche bei Zoonosen getroffen werden müssen. • Bewirtschafter sorgt dafür, dass Personal, welches akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leidet von den Betriebsabläufen ferngehalten wird und dass das Personal in Bezug auf Gesundheitsmassnahmen unterrichtet ist. •

PrP 00	Ziel	Die Herstellung der tierischen Primärprodukte erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Erfüllt wenn	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	<p>Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene geringfügig beeinträchtigt sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation (Rückverfolgbarkeit) nicht vollständig gegeben • Untersuchungen nicht belegbar • ...
	Wesentlicher Mangel	<p>Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene wesentlich beeinträchtigt sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalhygiene und -verhalten mangelhaft • ...
	Schwerwiegender Mangel	<p>Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene schwerwiegend beeinträchtigt sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung / -lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet • ...

10.1.3 MILCHHYGIENE (MHy)

Dieses Kontrollhandbuch kommt nur bei Betrieben zur Anwendung, die Milch produzieren, *welche in Verkehr gebracht wird.*

MHy 00	Ziel	Die Milch wird auf hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.
---------------	-------------	--

MHy 01	Punkt	Die Euterkontrollen werden monatlich durchgeführt, dokumentiert und die Ergebnisse mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 6 , Euterkontrolle
	Anforderung	<p><i>Die Eutergesundheit aller Kühe, deren Milch abgeliefert wird, ist mindestens 1x pro Monat mittels Schalmtestkontrolle zu kontrollieren. Milch positiver Euterviertel (++, +++), gilt als fehlerhaft.</i></p> <p><i>Auf Sömmerungsbetrieben muss eine erste Überprüfung spätestens 7 Tage nach der Bestossung durchgeführt sein.</i></p> <p><i>Anstelle des Schalmtests gelten auch:</i></p> <p>a) Einzelkuh-Zellzahlbestimmungen im 4/4-Tagesgemelk</p> <p>b) permanente, viertelsweise Leitfähigkeitsmessung (bei Melkrobotern)</p> <p><i>Bei Zellzahlen höher als 150 000/ml oder abweichender Leitfähigkeit eines Viertels um 50 % von der Norm, muss der Schalmtest durchgeführt und dokumentiert werden.</i></p> <p><i>Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und 3 Jahre aufzubewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Euterkontrolle monatlich durchgeführt, dokumentiert und 3 Jahre aufbewahrt • Schalmtest durchgeführt und dokumentiert
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Schalmtestschale und Reagenz zeigen lassen • Aufzeichnungen der Schalmtestergebnisse anschauen. Bei ++ oder +++ positiven Ergebnissen nachfragen, was gemacht wurde. • Quervergleich Behandlungsjournal und gekennzeichnete, zur Milchablieferung gesperrte Tiere • Resultate Suissselab (v.a. Zellzahl) beachten
	Bemerkung	-----

MHy 02	Punkt	Die Voraussetzungen für die erforderliche Hygiene beim Melken sind getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 3 , Haltung und Pflege der Tiere VHyMP Art. 10 Abs. 1 Bst. k Verbot des Abgebens vom Milch VHyMP Art. 12 , Melken VHyMP Art. 11 , Personalhygiene
	Anforderung	a) <i>Vor dem Melken müssen die von der Milch berührten Anlageteile, Behälter und Milchgeräte sauber und von allfälligem Restwasser befreit sein.</i> b) <i>Milchkühe sind sauber zu halten, insbesondere im Euterbereich.</i> c) <i>Die Milch jeden Tieres ist im Vorgemelk auf organoleptische und abnorme physikalisch-chemische Merkmale zu kontrollieren. Abweichende Milch darf nicht als Lebensmittel verwendet werden.</i> d) <i>Nur von der Swissmedic oder dem BAG zugelassene Zitzenbäder und –Sprays werden verwendet.</i> e) <i>Am Melkplatz müssen geeignete Waschvorrichtungen vorhanden sein, damit das Personal Arme und Hände regelmässig reinigen kann.</i> f) <i>Das Melkpersonal muss saubere und zweckmässige Kleider tragen.</i> g) <i>Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden, dürfen weder melken, noch mit Lebensmitteln umgehen.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Anlageteile, Behälter und Milchgeräte sind sauber und frei von Restwasser • Vorgemelk wird weggeleert • Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Einwegtrocknungsmaterial ist in der Nähe des Stalls oder der Milchammer • Die Milchkühe sind sauber, insbesondere im Euterbereich • Zitzentauchmittel zugelassen
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Zitzentauchmittel verwendet wird: Überprüfen, ob es von der Swissmedic (wenn es ein Tierarzneimittel ist) oder dem BAG (wenn es ein Biozid ist) zugelassen ist. (TAM: Zulassungsnummer, Biozid: CHZ-Nummer). • Vorhandener Vormelkbecher kann ein Indiz für durchgeführte Kontrolle des Vorgemelks sein.
	Bemerkung	Die Hygiene beim Melken kann der Kontrolleur vor Ort selten überprüfen. Die Beurteilung der Sauberkeit der Anlageteile, Behälter und Milchgeräte und der Zustand der Waschvorrichtungen ergeben Hinweise auf das Hygieneverhalten.

MHy 03	Punkt	Für die korrekte Wartung der Melkanlage wird gesorgt.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 21 , Unterhalt
	Anforderung	a) <i>Einwandfreie Melkanlage</i> b) <i>Servicearbeiten durch Fachperson nach Vorgabe (mindestens 1x jährlich, Sömmerungsbetriebe mindestens alle 2 Jahre)</i> c) <i>Die Serviceblätter sind 3 Jahre aufzubewahren</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Wartungsarbeiten mindestens 1x jährlich durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt • Wartung ist anhand der Serviceblätter belegt. Serviceblätter werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	Beim Stallrundgang Zustand der Melkanlage beurteilen (Zitzengummi, Schläuche, Sammelstücke, etc.).
	Bemerkung	Die einwandfreie Funktionsweise der Melkanlage kann der Kontrolleur vor Ort nicht überprüfen. Die Beurteilung des Zustandes der Melkanlage und die monatlichen Tankmilchergebnisse ergeben Hinweise auf das Wartungsverhalten und auf das Hygieneverhalten des Personals. Für die Wartung von Melkanlagen anerkannte Fachpersonen (mit Fähigkeitsausweis für die entsprechende Melkmaschinenmarke) werden auf der Homepage des Schweizerischen Landmaschinen Verbandes publiziert.

MHy 04	Punkt	Sauberkeit der Reinigungs- und Milchlagerräume, Tank- und milchführende Anlagen; Trinkwasserqualität.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 16 Abs. 2 und 3 , Grundsatz VHyMP Art. 18 Abs. 2 , Reinigungs- und Desinfektionsmittel VHyMP Art. 19 , Wasserqualität
	Anforderung	<p><i>Nach der Benutzung müssen die Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.</i></p> <p><i>Oberflächen im Kontakt mit Milch müssen mindestens 1x/Woche sauer gereinigt werden.</i></p> <p>a) <i>Behälter und Tanks zur Beförderung von Milch müssen gereinigt und desinfiziert werden: nach jeder Benutzung</i> b) <i>mindestens 1x pro Arbeitstag</i> c) <i>vor erneuter Verwendung</i></p> <p><i>Abwaschbare, säurefeste Wände und Böden, warmes und kaltes Wasser, siphonierte Abläufe, eine gute Beleuchtung und Belüftung.</i></p> <p><i>Zur Desinfektion kann verwendet werden:</i> a) <i>zugelassene Desinfektionsmittel</i> b) <i>Heisswasser (mindestens 85 °C) nach gründlicher Reinigung</i></p> <p><i>Für Reinigung und Nachspülen muss Trinkwasser verwendet werden. Betriebe mit privater Wasserversorgung (Quelle) müssen alle 3 Jahre das Wasser untersuchen lassen und die Ergebnisse aufbewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Sauberkeit entlang des Milchgewinnungsweges wird eingehalten • Reinigung und Desinfektion der Tanks und Behälter wird durchgeführt • Oberflächen mit Milchkontakt werden mindestens 1 Mal wöchentlich sauer gereinigt • Für die Reinigung wird Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet. Bei privater Quelle Untersuchung der Wasserqualität alle 3 Jahre
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Keimzahlen (db-milch) können auf Probleme hinweisen. • Die Reinigung der Anschlüsse inkl. Dichtungen, der Pulsatoren und der Vakuumschläuche überprüfen. In Milchtank reinschauen. • Milchzimmerdecke auf Schimmel überprüfen.
	Bemerkung	Dem Milchgewinnungsweg in entgegengesetzter Richtung entlang gehen und Sauberkeit optisch beurteilen. Verschmutzung einteilen nach frisch, alt und Ausmass. Verschmutzungen in Zusammenhang mit der laufenden Tätigkeit sind akzeptabel.

MHy 05	Punkt	Der Reinigungs- und Milchlageraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen sind in korrektem Zustand.
	Rechtliche Grundlagen	<p>VHyMP Art. 16, Abs. 1, Grundsatz VHyMP Art. 17, Reinigungsräume VHyMP Art. 18, Abs. 1, Reinigungs- und Desinfektionsmittel VHyMP Art. 22, Stall, Laufbereich und Melkplatz VHyMP Art. 23, Räume, Behälter und Milchgeräte VHyMP Art. 24, Milchlageräume VHyMP Art. 25, Milchtanks</p>
	Anforderung	<p>Räume/Einrichtungen/Gerätschaften Oberflächen von Materialien, die mit Milch in Berührung kommen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> aus nicht toxischem Material bestehen glatte, korrosionsbeständige Oberflächen haben leicht zugänglich sein leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein in einwandfreiem Zustand sein. <p>Der Reinigungs- und Milchlageraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen sind in einem ordnungsgemässen Zustand.</p> <p>Milchlageraum (wenn Milchlieferung <2 täglich) verfügt über die notwendigen Trennungen, ist verschliessbar und kann ordnungsgemäss gelüftet werden.</p> <p>Räume, in denen Behälter, Melkanlagen und Milchgeräte gereinigt werden, müssen über die notwendigen Einrichtungen verfügen.</p> <p>Ein geschlossener Lagertank für die Lagerung von Milch ist vorhanden.</p> <p>Der Melkplatz muss ein hygienisches und sauberes Melken ermöglichen.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen in Originalpackungen gelagert werden; gut verschlossen in Behältnissen, die die Chemikaliengesetzgebung erfüllen und von Lebens- und Futtermitteln genügend getrennt.</p> <p>Keine Lagerung von Schotte und Magermilch in Behältern/Gerätschaften, die für Milch verwendet werden.</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Räumlichkeiten und Materialien müssen so beschaffen und Unterhalten sein, dass keine Möglichkeit zur Kontamination der Milch besteht.</p> <p>Reinigungs- und Milchlageraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen sind in einem ordnungsgemässen Zustand</p> <ol style="list-style-type: none"> kein Restwasser, keine Wasserlachen. <p>Milchlageraum (wenn Milchlieferung <2 täglich)</p> <ol style="list-style-type: none"> Notwendige räumliche Trennung zwischen Melkstand und Stall; bei direktem Zugang zum Stall: selbstschliessende Türe, Schwelle oder Rost, stallseitiges Gefälle und separate Türe ins Freie keine direkte Verbindung zu Duschen und WC abschliessbar, nicht zugänglich für Haustiere, Fliegenschutz Schutz vor geruchlicher Beeinträchtigung Belüftung und falls notwendig Kühlanlage keine ölgeschmierten Vakuumpumpen, Abluft von Pumpen nach aussen befestigter, sauberer Vorplatz Halterungen und Gestelle für Aufbewahrung von Milchgeräten Milchkühlung gemäss Vorgaben sichergestellt <p>Reinigungsräume Räume, in denen Behälter, Melkanlagen und Milchgeräte gereinigt werden, müssen</p>

	<p>verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abwaschbare, säurefeste Wände und Böden in einwandfreiem Zustand b) warmes und kaltes Wasser c) siphonierte Abläufe d) eine gute Beleuchtung und Belüftung. <p>Milchtank Geschlossener Lagertank für die Lagerung von Milch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Standort sauber und geschützt. b) Befestigter, glatter Boden. Gefälle für Entwässerung c) Tanköffnungen dicht abschliessbar d) Milchkühlung gemäss Vorgaben sichergestellt <p>Melkplatz Der Warteraum der Tiere und der Melkplatz müssen befestigte Bodenbeläge aufweisen (Ausnahme Kalkstrohmattze). Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind eindeutig beschriftet</p>
Kontrolltipp	Zustand der Räume und Gerätschaften entgegen des gesamten Milchgewinnungsweges beurteilen.
Bemerkung	-----

MHy 06	Punkt	Die Milch wird vorschriftsgemäss filtriert, gekühlt, gelagert und transportiert.											
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 13 , Filtrieren der Milch VHyMP Art. 14 , Kühlen und Lagern der Milch VHyMP Art. 15 , Milchtransport											
	Anforderung	<p><i>Die Milch ist während oder sofort nach dem Melken mit einem lebensmitteltauglichen Filtriergerät zu filtrieren. Einwegfilter werden für nicht mehr als einen Melkdurchgang verwendet.</i></p> <p><i>Die Milch muss sofort nach dem Melken an einen sauberen Ort gebracht und vor Kontamination geschützt werden.</i></p> <p>Kühlung der Milch</p> <table border="1" data-bbox="480 577 1441 954"> <tr> <td data-bbox="480 577 871 651">Lieferung 2x täglich</td> <td data-bbox="871 577 1441 651">Vorkühlung mit fliessendem, kaltem Wasser</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 651 871 703">Lieferung 1x täglich</td> <td data-bbox="871 651 1441 703">< 8 °C innert 2 Std. nach dem Melken</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 703 871 777">Lieferung 1x in 2 Tagen</td> <td data-bbox="871 703 1441 777">auf < 6 °C weiter abkühlen und halten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 777 871 828">Lagerung im Betrieb</td> <td data-bbox="871 777 1441 828">höchstens während 48 Std.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 828 871 954">Lagerung für Käseherstellung</td> <td data-bbox="871 828 1441 954">Nur wenn vom Käsehersteller vorgeschrieben, aber max. 18 °C; Verarbeitung spätestens nach 24 Std., wenn über 8 °C gelagert</td> </tr> </table> <p>→ Ausnahmen der Kühlung (Käseherstellung) müssen mit einer Vereinbarung belegt werden können.</p> <p><i>Die Milch ist schonend und hygienisch in den Verarbeitungsbetrieb zu transportieren. Während dem Transport muss die Kühlkette aufrechterhalten bleiben.</i></p>		Lieferung 2x täglich	Vorkühlung mit fliessendem, kaltem Wasser	Lieferung 1x täglich	< 8 °C innert 2 Std. nach dem Melken	Lieferung 1x in 2 Tagen	auf < 6 °C weiter abkühlen und halten	Lagerung im Betrieb	höchstens während 48 Std.	Lagerung für Käseherstellung	Nur wenn vom Käsehersteller vorgeschrieben, aber max. 18 °C; Verarbeitung spätestens nach 24 Std., wenn über 8 °C gelagert
Lieferung 2x täglich	Vorkühlung mit fliessendem, kaltem Wasser												
Lieferung 1x täglich	< 8 °C innert 2 Std. nach dem Melken												
Lieferung 1x in 2 Tagen	auf < 6 °C weiter abkühlen und halten												
Lagerung im Betrieb	höchstens während 48 Std.												
Lagerung für Käseherstellung	Nur wenn vom Käsehersteller vorgeschrieben, aber max. 18 °C; Verarbeitung spätestens nach 24 Std., wenn über 8 °C gelagert												
	Weitere Grundlagen	-----											
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> Die Milch wird vorschriftsgemäss filtriert, gekühlt, gelagert und transportiert. Die Kühltemperatur wird im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig überprüft. 											
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> Fragen: Wie wird die Kühlung überprüft? Gibt es ein Warnsystem? Kontrolle soll, wenn möglich, praktisch durchgeführt werden. Erhöhte Keimzahlresultate der Tankmilch können einen Hinweis auf eine fehlerhafte Kühlung geben. Sicherstellen, dass keine Ultrafiltration gemacht wird auf dem Hof. 											
	Bemerkung	<p>Die Temperatur aller Milchbehälter muss auf 6 respektive 8 °C eingestellt sein. Für eine gleichmässige Kühlung der Milch muss diese regelmässig gerührt werden. Tiefer eingestellte Temperatur kann sinnvoll sein, wenn warme Milch zu bereits gekühlter Milch hinzu gefüllt wird (Vermeidung von starken Temperaturschwankungen).</p>											

MHy 07	Punkt	Das Ablieferungsverbot für Milch wird eingehalten.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP art. 10 Verbot des Abgebens von Milch
	Anforderung	<p>Verboten ist das Abliefern folgender Milch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Milch von Tieren, denen verbotene oder nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden; b) Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln oder anderen Stoffen oder Produkten behandelt wurden, die die Milch nachteilig beeinflussen oder bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist; c) Milch von Tieren, die Anzeichen einer Krankheit aufweisen oder verdächtigt werden, die über Milch auf den Menschen übertragen werden kann d) Milch von Tieren, die an einer Krankheit leiden, die die Milch negativ beeinflussen kann wie Infektionen oder Magen-Darmkrankheiten mit Durchfall und Fieber, Acetonämie, Eierstockzysten, Infektionen des Genitalapparates mit Ausfluss; e) Milch aus sichtbar entzündetem Euter und Milch aus Eutern, die im Schalmtest positiv reagiert; f) Milch von Tieren mit offenen eiternden Wunden am oder in der Nähe des Euters oder anderen Wunden, die die Milch nachteilig beeinflussen können; g) Milch, die in den ersten acht Tagen nach Beginn der Laktation gewonnen wird; h) Milch von Tieren, die weniger als zweimal pro Tag gemolken werden; i) Milch von Kühen, die weniger als zwei Liter Milch pro Tag geben; j) Milch, die für die vorgesehene Verwendungsart untauglich ist; k) Milch aus dem Vorgemelk; l) Tiere, die infolge einer Behandlung Fremdstoffe in die Milch übertragen können, müssen gekennzeichnet werden.
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ablieferungsverbot für Milch wird eingehalten. • Tiere, die z. Z. behandelt werden (inkl. Absetzfrist), sind mit einem gut sichtbaren Markierungszeichen (Plastikband, Farbzeichen, Stoffband usw.) gekennzeichnet (≠ elektronische Sperre im Melkstand oder Melkroboter).
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung adspektorisch, allenfalls palpatorisch. • Daten über den Zustand der Eutergesundheit (regelmässige Zellzahlbestimmung, Schalmtestaufzeichnungen) überprüfen. • Beim Stallrundgang die gekennzeichneten Tiere notieren und mit Eintrag im Behandlungsjournal vergleichen. Im Behandlungsjournal eingetragene Tiere kontrollieren, ob sie markiert sind. Schauen, ob Markierungssystem vorhanden. Nachfragen, was mit solcher Milch passiert → bei Verträgen: Eintrag im Behandlungsjournal überprüfen.
	Bemerkung	-----

MHy +	Punkt	Weitere Aspekte Milchhygiene
		<ul style="list-style-type: none"> • Fütterung von Silo / Silage für Rohmilchkäseproduktion verboten • Reinigungs- und Desinfektionsmittel • Transport Milch • Wird korrekt gemolken (Melchhygiene / Melktechnik, Euter- und Zitzenreinigung) • Werden Tiere, welche an auf den Menschen übertragbarer Krankheit leiden oder bei denen entsprechender Verdacht besteht, in wirksamer Weise abgesondert • Kontrolle der Einhaltung des Verzichts einer Verfütterung für Milchkühe verbotener Futtermittel • Es befinden sich keine anderen Nutztierarten als die erlaubten im Stall • Die Anforderungen an die Verfütterung von flüssigen Milchnebenprodukten werden eingehalten • ...

MHy 00	Ziel	Die Milch wird auf hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.
	Erfüllt wenn	Die Milch wird auf eine hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.
	Geringfügiger Mangel	<p>Die hygienische Gewinnung der Milch ist geringfügig beeinträchtigt oder Vorkehrungen gegen Rückstände sind leicht ungenügend, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinere Hygienemängel (Kleidung, spröde Sitzgummi, Schweine im Kuhstall, etc.) • Trinkwasseruntersuchung bei privater Wasserquelle fehlt bei sonst guter Milchqualität • Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig • Schalmtestaufzeichnungen nicht vollständig • keine Aufbewahrung der Dokumentation für 3 Jahre
	Wesentlicher Mangel	<p>Die hygienische Gewinnung der Milch ist wesentlich beeinträchtigt und/oder Vorkehrungen gegen Rückstände sind ungenügend, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • behandelte Tiere sind nicht gekennzeichnet • stark verschmutzte Tiere • ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich • schlechte Eutergesundheit • ungenügender Melkmaschinenservice • 2 und mehr Hygienemängel entlang der Milchgewinnung (Melkanlage, Lagerung)
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die hygienische Gewinnung der Milch ist schwerwiegend beeinträchtigt und/oder es sind keine Vorkehrungen gegen Rückstände getroffen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen für eine hygienische Milchgewinnung sind nicht gegeben (Räume und Einrichtungen; Verhalten) • Tiere, die nach Behandlung Fremdstoffe in die Milch übertragen können, sind nicht gekennzeichnet • Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist • Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Mensch übertragbaren Krankheit
	Bemerkung	Milchlieferstopp bei unmittelbarer Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier

10.1.4 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Welche Arzneimittel dürfen bei Nutztieren eingesetzt werden?

Nutztiere (allgemein)	Spezialfall Nutztier-Equiden
<ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen alle TAM eingesetzt werden, welche für die entsprechende Tierart/Produktionsrichtung in der Schweiz zugelassen sind. • Es dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden, <ul style="list-style-type: none"> • die ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, welche in der Liste 1 der VRLtH aufgeführt sind und/oder in der Liste von Anhang 2 der TAMV. • deren Wirkstoffe, im Falle von homöopathischen und anthroposophischen AM, in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen alle TAM eingesetzt werden, welche für Pferde mit Nutztierstatus in der Schweiz zugelassen sind. • Es dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden, <ul style="list-style-type: none"> • die ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, welche in der Liste 1 der VRLtH aufgeführt sind und/oder in der Liste von Anhang 2 der TAMV. • deren Wirkstoffe, im Falle von homöopathischen und anthroposophischen AM, in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen. • welche Wirkstoffe enthalten, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 122/2013²⁰ aufgeführt sind.

Pflichten des Tierhalters beim Bezug und der Anwendung von TAM

	Buchführungspflichtiges TAM nach Art. 26 TAMV	Nicht buchführungspflichtiges TAM
TAM-Vereinbarung	Ja, bei Bezug auf Vorrat.	Nein.
Anwendungsanweisung	Ja.	Nein.
	Mündlich ausreichend bei einer Therapiedauer ≤ 10 Tage.	
	Zwingend schriftlich: <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe auf Vorrat - Langzeit-Behandlungen (> 10 Tage) - Übrigbleibende Reste des Arzneimittels nach Therapieende 	
	Zwingend elektronisch* wenn es sich um AMV oder FÜAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt. *Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden.	
Behandlungsjournal	Ja, ab Behandlungsbeginn.	Nein.
Inventarliste	Eintrag in Inventarliste nötig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe auf Vorrat - Langzeitbehandlungen (> 10 Tage) - Übrigbleibende Reste des Arzneimittels nach Therapie. Dieser Eintrag muss erst bei Therapieende gemacht werden. 	Nein

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Tierarzneimittel-Einsatz ist nachvollziehbar gewährleistet.
---------------	-------------	--

TAM 01	Punkt	Es ist eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt/der Tierärztin vorhanden, der die TAM auf Vorrat abgibt.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Anforderung	<i>Der Tierarzt/die Tierärztin muss vor Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) den Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere persönlich beurteilen (Bestandesbesuch). Falls eine TAM-Vereinbarung besteht, können TAM für Behandlungen auch ohne individuellen Bestandesbesuch abgegeben werden - ausgenommen die Antibiotika, für die eine Abgabeeschränkung besteht.</i> <i>Für jede Tierart darf nur 1 TAM-Vereinbarung vorhanden sein (Ausnahme unter „Bemerkung“).</i> <i>Die TAM-Vereinbarung wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen.</i>
	Weitere Grundlagen	Error! Hyperlink reference not valid. www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Beim Bezug von verschreibungspflichtigen TAM auf Vorrat liegt eine TAM-Vereinbarung vor. Pro Tierart liegt nur eine TAM-Vereinbarung vor. Die Vereinbarung erfüllt die Anforderungen von Anhang 1 TAMV.
	Kontrolltipp	Die Herkunft der Medikamente (zusätzliche Etikette) gibt einen Hinweis auf Vereinbarungen mit mehreren Tierärzten.
	Bemerkung	Zwei TAM-Vereinbarungen für die gleiche Tierart können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Tierhalter eine weitere Tierhaltung mit einer anderen TVD-Nummer (z.B. Alp) hat. Alternativ kann der Alpmeister, falls er TAM auf Vorrat beziehen will, eine TAM-Vereinbarung mit derjenigen Praxis abschliessen, die die Tiere auf der Alp betreut. Diese Praxis hat evtl. mit einem oder mehreren Heimbetrieben bereits eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen; es kann aber auch eine andere Praxis sein. Diese TAM-Vereinbarung gilt nur während der Sömmerung. Die TAM-Vereinbarungen der Heimbetriebe gelten während der Sömmerung nicht für die Tiere auf der Alp. Wenn keine TAM auf Vorrat abgegeben werden, ist keine TAM-Vereinbarung notwendig; es wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet.

TAM 02	Punkt	Die im Rahmen der TAM-Vereinbarung vorgeschriebene Anzahl Betriebsbesuche wird durchgeführt und die Besuche sind korrekt dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 Abs. 2 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Anforderung	<p>Inhalt der Betriebsbesuche und –protokolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesundheitssituation im Bestand</i> • <i>gesundheitliche Probleme, Behandlungen und Nachkontrollen seit dem letzten Besuch</i> • <i>Prophylaxe-Massnahmen und Therapien seit dem letzten Besuch</i> • <i>Aufzeichnungen zum TAM-Einsatz</i> • <i>TAM-Ablage im Stall</i> <p>Frequenz und Modus der Betriebsbesuche</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>je nach Risiko mindestens 1-4x pro Jahr (gemäss Angaben in der TAM-Vereinbarung respektive dem aktuellsten Betriebsbesuchsprotokoll).</i> • <i>angemessen aufs Jahr verteilt und grundsätzlich mit einem Bestandesbesuch verbunden, der aus medizinischen Gründen notwendig ist; in Mastbetrieben mit Rein-Rausverfahren auf die verschiedenen Mastumtriebe verteilt</i> <p>Aufbewahrungspflicht TAM-Vereinbarung Nutztierhalter muss Dokumente während mindestens 3 Jahren aufbewahren</p>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Weitere Informationen > Im Detail > Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Die minimalen Besuchsfrequenzen werden eingehalten. • Die Besuchsprotokolle liegen vor und sie entsprechen den Anforderungen.
	Kontrolltipp	Hinweis auf „pro forma“-Besuchsprotokolle, wenn laut Besuchsprotokollen immer alles ok ist, aber chronisch kranke Tiere auf dem Betrieb sind oder die TAM nicht fachgerecht gelagert werden.
	Bemerkung	-----

TAM 03	Punkt	Die Vorratsmenge der Tierarzneimittel entspricht dem Tierbestand.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 11 Abs. 2 , Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel
	Anforderung	<p>Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf der Tierarzt/die Tierärztin TAM im Verhältnis zur Bestandesgrösse auf Vorrat abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Prophylaxe: für maximal 4 Monate, ausgenommen Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen b) zur Behandlung eines Einzeltiers: den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 TAMV. c) zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate d) zur Bekämpfung von Parasiten für maximal 12 Monate
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“

Erfüllt wenn	TAM-Vereinbarung ist vorhanden und Vorratsmenge ist im Verhältnis zur Bestandesgrösse.																											
Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> Nach weiteren Orten für TAM-Aufbewahrung fragen (z.B. Kühlschrank). Berechnungsbeispiel Isofluran-Verbrauch bei Ferkelnarkose: Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> ♂ 13 Ferkel / Wurf, davon 6.5 männlich ♂ 2.4 Würfe / Jahr Isofluran wird in Flaschen (Handelspackungen) zu 100 respektive 250ml verkauft. Bei einer Gaskonzentration von 5% Isofluran mit einem Gasfluss von 2 Litern pro Minute reicht eine Flasche mit 100ml für ca. 115 Ferkelnarkosen. Eine 250ml Flasche reicht für rund 300 Ferkelnarkosen. <table border="1" data-bbox="469 600 1334 936"> <thead> <tr> <th>Anzahl Mutterschweine auf dem Betrieb</th> <th>Zu erwartende männliche Ferkel in einem Zeitraum von 3 Monaten</th> <th>Theoretischer Isofluran-Bedarf für 3 Monate (in ml, gerundet)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>10</td><td>etwa 39 Ferkel</td><td>ca. 30</td></tr> <tr><td>20</td><td>etwa 77 Ferkel</td><td>ca. 70</td></tr> <tr><td>30</td><td>etwa 115 Ferkel</td><td>ca. 100</td></tr> <tr><td>40</td><td>etwa 155 Ferkel</td><td>ca. 130</td></tr> <tr><td>50</td><td>etwa 194 Ferkel</td><td>ca. 160</td></tr> <tr><td>60</td><td>etwa 232 Ferkel</td><td>ca. 190</td></tr> <tr><td>70</td><td>etwa 271 Ferkel</td><td>ca. 230</td></tr> <tr><td>80</td><td>etwa 310 Ferkel</td><td>ca. 260</td></tr> </tbody> </table> 	Anzahl Mutterschweine auf dem Betrieb	Zu erwartende männliche Ferkel in einem Zeitraum von 3 Monaten	Theoretischer Isofluran-Bedarf für 3 Monate (in ml, gerundet)	10	etwa 39 Ferkel	ca. 30	20	etwa 77 Ferkel	ca. 70	30	etwa 115 Ferkel	ca. 100	40	etwa 155 Ferkel	ca. 130	50	etwa 194 Ferkel	ca. 160	60	etwa 232 Ferkel	ca. 190	70	etwa 271 Ferkel	ca. 230	80	etwa 310 Ferkel	ca. 260
Anzahl Mutterschweine auf dem Betrieb	Zu erwartende männliche Ferkel in einem Zeitraum von 3 Monaten	Theoretischer Isofluran-Bedarf für 3 Monate (in ml, gerundet)																										
10	etwa 39 Ferkel	ca. 30																										
20	etwa 77 Ferkel	ca. 70																										
30	etwa 115 Ferkel	ca. 100																										
40	etwa 155 Ferkel	ca. 130																										
50	etwa 194 Ferkel	ca. 160																										
60	etwa 232 Ferkel	ca. 190																										
70	etwa 271 Ferkel	ca. 230																										
80	etwa 310 Ferkel	ca. 260																										
Bemerkung	-----																											

TAM 03b	Punkt	Die Anforderungen bei der Abgabe von Antibiotika an den Tierhalter sind erfüllt
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 3 Abs. 1 Bst. e , Begriffe TAMV Art. 11 , Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel TAMV Anhang 5 , Antimikrobielle Wirkstoffe, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen.
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> <i>Antimikrobielle Wirkstoffe, die zum prophylaktischen Einsatz vorgesehen sind, dürfen nicht mehr auf Vorrat verschrieben oder abgegeben werden.</i> <i>Antibiotika mit sogenannten kritischen Wirkstoffen (Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide) dürfen nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden.</i>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „FAQ zur Revision der TAMV“ Liste kritischer antimikrobieller Wirkstoffe: www.tierarzneimittel.ch
	Erfüllt wenn	Es sind keine Antibiotika zur Prophylaxe und keine kritischen Antibiotika vorhanden, ausser für aktuelle Behandlungen bzw. es sind Reste aus bereits abgeschlossenen Behandlungen.
	Kontrolltipp	
	Bemerkung	Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika ist weiterhin möglich, allerdings nur basierend auf einer tierärztlichen Entscheidung. Die Entscheidung, in welchen Fällen eine antimikrobielle Prophylaxe benötigt wird, muss vom Tierarzt (und nicht vom Tierhalter) getroffen werden. Anstelle routinemässiger prophylaktischer Antibiose soll verstärkt auf präventive Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tiere gesetzt werden. Den Antibiotika mit kritischen Wirkstoffen kommt aufgrund ihrer Wichtigkeit in der Humanmedizin aber auch in der Veterinärmedizin eine besondere Bedeutung zu. Auch ihr Einsatz benötigt deshalb die Einschätzung durch den Tierarzt.

TAM 04	Punkt	Das Behandlungsjournal wird korrekt geführt und 3 Jahre aufbewahrt.										
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 25, Buchführungspflichtige Personen TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 Abs. 1, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte</p>										
	Anforderung	<p><i>Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter müssen dafür sorgen, dass Behandlungen mit buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln nach Art. 26 TAMV im Behandlungsjournal festgehalten werden. Erfasst wird:</i></p> <p>a) Datum der ersten und letzten Anwendung b) Tier oder Tiergruppe c) Behandlungsgrund d) Handelsname und Menge des Tierarzneimittels e) Absetzfristen und Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel f) Name der Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat</p> <p>Buchführungspflichtige TAM gemäss Art. 26 TAMV</p> <p>a) verschreibungspflichtige TAM (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe) b) TAM mit Absetzfristen (auch solche der Abgabekategorien C und D!) c) umgewidmete AM d) importierte TAM (Import von Tierarzneimitteln für Nutztiere durch Medizinalpersonen immer mit Sonderbewilligung von Swissmedic) e) nicht zulassungspflichtige TAM (Formula magistralis)</p>										
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung 										
	Erfüllt wenn	Buchführungspflichtige TAM werden im Behandlungsjournal erfasst und die vorgeschriebenen Angaben sind vorhanden.										
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> Nach der letzten Behandlung fragen und im Behandlungsjournal zeigen lassen. bei „Arzneimitteln auf Vorrat“ fragen, wann sie zuletzt eingesetzt wurden. Quervergleich mit dem Behandlungsjournal Vertränkte Milch, die von Tieren gewonnen wird, welche mit Medikamenten behandelt wurden und bei der die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, wird im Behandlungsjournal notiert. Ist es aufgrund des Produktionszweiges und der Tierzahl plausibel, dass die Anzahl der Einträge im Behandlungsjournal der Anzahl Behandlungen entspricht? Ist es aufgrund der auf dem Betrieb gelagerten Arzneimittel und der Inventarliste plausibel, dass die Anzahl der Einträge im Behandlungsjournal der Anzahl Behandlungen entspricht? 										
	Bemerkung	<p>Quervergleich von den auf dem Betrieb vorhandenen TAM mit der Inventarliste: ergibt einen Hinweis auf die Aktualität des Behandlungsjournals.</p> <p>Abgabekategorien gemäss Art. 23-27 VAM (SR 812.212.21 Arzneimittelverordnung):</p> <table border="1" data-bbox="424 1682 1385 1984"> <tr> <td data-bbox="424 1682 523 1742">A</td> <td data-bbox="523 1682 1385 1742">Einmalige Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="424 1742 523 1803">B</td> <td data-bbox="523 1742 1385 1803">Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="424 1803 523 1863">C</td> <td data-bbox="523 1803 1385 1863">Abgabe nach Fachberatung durch Medizinalpersonen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="424 1863 523 1924">D</td> <td data-bbox="523 1863 1385 1924">Abgabe nach Fachberatung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="424 1924 523 1984">E</td> <td data-bbox="523 1924 1385 1984">Abgabe ohne Fachberatung</td> </tr> </table>	A	Einmalige Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung	B	Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung	C	Abgabe nach Fachberatung durch Medizinalpersonen	D	Abgabe nach Fachberatung	E	Abgabe ohne Fachberatung
A	Einmalige Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung											
B	Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung											
C	Abgabe nach Fachberatung durch Medizinalpersonen											
D	Abgabe nach Fachberatung											
E	Abgabe ohne Fachberatung											

TAM 05	Punkt	Zusatzetiketten auf Tierarzneimitteln sind mit den erforderlichen Angaben vorhanden und schriftliche Anwendungsanweisungen liegen, wenn nötig, vor.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 4, Zusätzliche Etikette TAMV Art. 5, Anwendungsanweisung TAMV Art. 16, Verschreibung und Anwendungsanweisung TAMV Art. 39a Abs. 1 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Anforderung	<p><i>Buchführungspflichtige Arzneimittel nach Art. 26 TAMV (siehe TAM 04) müssen auf jeder Einzelpackung eine Zusatzetikette mit folgenden Angaben aufweisen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse der abgebenden Person b) Abgabedatum c) Name Tierhalter/in <p><i>Zusätzlich muss eine Anwendungsanweisung vorhanden sein mit:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu behandelndes Tier/Tiergruppe b) Indikation c) Applikation, Dosierung und Dauer der Anwendung d) Absetzfrist e) Lagerungsvorschrift <p><i>Die Anwendungsanweisung muss schriftlich erfolgen, wenn das Medikament für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht wird, es sich um eine Langzeitbehandlung handelt (mehr als 10 d) oder wenn es auf Vorrat abgegeben wurde.</i></p> <p><i>Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.</i></p> <p><i>Die Anwendungsanweisung muss elektronisch erfolgen, wenn es sich um AMV oder FÜAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt.</i></p> <p><i>Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden.</i></p>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung
	Erfüllt wenn	<p>Auf jeder abgegebenen (Teil-) Packung eines TAM, über welches Buch geführt werden muss, ist eine Zusatzetikette mit den erforderlichen Angaben und wenn nötig eine Anwendungsanweisung vorhanden. Anwendungsanweisungen für AMV oder FÜAM liegen als elektronisches Rezept bzw. auf dem amtlichen Rezeptformular des BLV vor.</p>
	Kontrolltipp	<p>Stimmt die Adresse der abgebenden Person auf dem TAM mit derjenigen auf der TAM-Vereinbarung überein? Quervergleich mit dem Behandlungsjournal.</p>
	Bemerkung	<p>Nicht etikettierte TAM: Produktname und Herkunft gemäss Aussage des Tierhalters aufschreiben und auf eventuelle Illegalität überprüfen.</p>

TAM 06	Punkt	Die Inventarliste stimmt mit den auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimitteln überein und die Inventarliste wird 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 28 Abs. 2 , Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29 , Aufbewahrungsdauer
	Anforderung	<i>Nutztierhalter/innen sind verpflichtet für ihre buchführungspflichtigen Arzneimittel (siehe TAM 04), bei jedem Eingang auf Vorrat (inkl. TAM für Langzeittherapien) und bei Rückgabe oder Vernichtung folgende Angaben festzuhalten:</i> a) <i>das Datum</i> b) <i>den Handelsnamen</i> c) <i>die Menge in Konfektionseinheiten</i> d) <i>die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.</i> <i>Auch als Inventarliste akzeptiert wird die Liste, welche der Tierarzt, mit dem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, dem Tierhalter abgibt und auf welcher alle abgegebenen Medikamente aufgeführt sind.</i> <i>Die Dokumente sind während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.</i>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung
	Erfüllt wenn	Die Inventarliste liegt vor. Alle auf Vorrat bezogenen, buchführungspflichtigen TAM sind in der Inventarliste eingetragen. Die Abgabebelege vom Tierarzt können die Inventarliste ersetzen.
	Kontrolltipp	Quervergleich mit den Rechnungen des Bestandestierarztes.
	Bemerkung	TAM zur Langzeittherapie sowie Reste von zur Nachbehandlung abgegebenen TAM, die für die aktuelle Behandlung nicht aufgebraucht wurden, werden ebenfalls ins Inventar eingetragen. Eine Inventarliste muss auch dann vorhanden sein, wenn aktuell keine buchführungspflichtigen TAM auf dem Betrieb gelagert werden, solche aber in den letzten 3 Jahren auf dem Betrieb „auf Vorrat“ vorhanden waren.

TAM 07	Punkt	Die Tierarzneimittel sind zugelassen, nicht abgelaufen und werden richtig gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 10c, Verbotene Stoffe und Zubereitungen TAMV Art. 22, Sorgfaltspflicht TAMV Anhang 4, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen</p>
	Anforderung	<p>Aufbewahrung von Tierarzneimitteln auf dem Betrieb</p> <p>a) <i>hygienisch, sicher und geordnet</i> b) <i>gemäss den Packungsbeilagen</i></p> <p>Verbotene Stoffe und Zubereitungen für Nutztiere</p> <p>a) <i>Stilbene, Stilbenderivate, Thyreostatika</i> b) <i>Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, Zartmacher</i> c) <i>Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol</i></p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Die Lagerung ist korrekt und es sind nur zugelassene, und nicht verfallene Tierarzneimittel vorhanden. Für Arzneimittel nach Formula magistralis liegt die Kopie des Rezeptes und die Rechnung der Apotheke vor.</p>
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Wo werden Tierarzneimittel, welche kühl gelagert werden sollen und an deren Lagerort kein Kühlschrank ist, gelagert (z. B. Kühlschrank Küche)? • Lagerung von AMV und FÜAM häufig nicht mit anderen Arzneimitteln, sondern in der Nähe der technischen Anlage, mit der sie eingemischt und / oder appliziert werden: Sind AMV und FÜAM von Futtermitteln oder Futterkomponenten getrennt, so dass Kontaminationen und Verwechslungen vermieden werden können? Sind sie für Tiere (Nutztiere, Heimtiere) und für Kinder nicht zugänglich? Sind sie vor Schädlingen geschützt? Sind angebrochene Verpackungen sauber und dicht verschlossen? • Das Vorhandensein von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen TAM ist unter "Weitere Aspekte Tierarzneimittel" anzugeben. Bei Verdacht auf Anwendung sind die beanstandeten TAM zu beschlagnahmen. Evtl. kann die Entnahme einer Milch-, Blut- oder Urinprobe angeordnet oder durchgeführt werden. • Zugelassene Arzneimittel sind mit dem Signet von Swissmedic gekennzeichnet und einer Kategorie (A-E) zugeordnet. Bei Unsicherheit wird empfohlen, das Medikament zu fotografieren. <p>Sind keine TAM auf dem Betrieb vorhanden und die Dokumentation weist nicht auf die Anwendung verbotener Substanzen oder nicht zugelassener TAM hin, ist auf der Kontrollberichtvorlage „nicht zutreffend“ anzukreuzen.</p>
	Bemerkung	<p>Falls umgewidmete TAM vorhanden sind, überprüfen, ob es sich um Wirkstoffe gemäss Art 12 Abs.1 (und 3, 5) TAMV handelt und ob ihre Absetzfrist nach Art. 13 TAMV berechnet wurde > Kontrolle in tierärztlicher Privatapotheke.</p>

TAM 08	Punkt	Wenn AMV / FüAM über betriebseigene technische Anlagen verabreicht werden, sind die Anforderungen erfüllt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 15a, Voraussetzung für die Verschreibung TAMV Art. 16, Verschreibung und Anwendungsanweisung TAMV Art. 18, Beimischung von Tierarzneimitteln auf betriebseigenen Anlagen TAMV Art. 19, Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung TAMV Art. 39a Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn für die Medizinierung eine betriebseigene technische Anlage verwendet wird, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a. Es muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT) vorliegen (TAM-Vereinbarung mit FTVT-Vertrag, integriert oder separat). b. AMV / FüAM zur Anwendung als „orale Gruppentherapie“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV) müssen mit dem elektronischen Rezeptformular verschrieben werden. Das elektronische Rezeptformular beinhaltet auch die Anwendungsanweisung. Bis das elektronische Rezeptformular vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular in Papierform zu verwenden. Der FTVT stellt das Rezept dem Herstellungsbetrieb, dem Tierhalter und dem Kantonstierarzt zu. c. Wird mehr als eine Tagesration auf dem Betrieb hergestellt, so muss eine Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorliegen. d. Das Dokumentationssystem der Anlage muss vollständig und aktuell vorliegen • Die vorhandene Anlage zur Beimischung und / oder Verabreichung von Arzneimitteln ist geeignet und ausreichend funktionsfähig • Die verwendete Arzneimittel-Vormischung ist nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet. • Die Anwendungsanweisung für die AMV bzw. das FüAM ist auf dem Betrieb vorhanden und wird eingehalten • Nach der Beimischung der AMV wird das FüAM umgehend verabreicht • Die Funktionalität und Hygiene der betriebseigenen technischen Anlage wird vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln sichergestellt
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vertrag mit einem FTVT vorhanden ist (oder eine TAM-Vereinbarung in der Vertrag integriert ist). • Eignungsprotokoll des FTVT, Bedienungsanleitung des Herstellers, Arbeitsanleitungen für das Zumischen, die Reinigung sowie der Reinigungsplan und Reinigungsprotokolle vorhanden und betriebsspezifisch sind. • Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorhanden ist, falls mehr als eine Tagesration FüAM hergestellt wird. • Ausgefüllte amtliche Rezeptformulare vorhanden sind (elektronisch, bzw. schriftlich) • Die Herstellung / Verabreichung korrekt und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen wird: Einhaltung von Arbeitsanleitung, Anwendungsanweisung und Reinigungsplan
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von AMV und FüAM siehe TAM 07 • Stehen technische Einrichtungen auf dem Betrieb, über welche Tierarzneimittel verabreicht werden können? • Liegt das amtliche Rezeptformular für aktuell vorhandene FüAM (bereits) vor? • Ist die vorhandene Anlage funktionsfähig und sauber? • Ist die Beleuchtung am Ort der Dosierung / Herstellung / Verabreichung der AMV bzw. des FüAM ausreichend? • Wie wird die AMV abgemessen? Sind die entsprechenden Hilfsmittel geeignet, ausreichend präzise und sauber? • Wie werden FüAM dosiert? Ist die Dosierung ausreichend präzise?

	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die verwendete AMV für das Futtermittel zugelassen, in das sie eingemischt wird? • Können Verschleppungen von Arzneimitteln in andere Futtermittel oder in die Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden (Anlage, Handhabung)? • Wann wurden zuletzt AMV in Futtermittel gemischt? Wurde das FÜAM nach der Beimischung der AMV umgehend verfüttert? • Werden die Anwendungsanweisungen des abgebenden/verschreibenden Tierarztes eingehalten (soweit erkennbar)? • Über Arbeitsschutz beim Umgang mit AMVs und FÜAM sprechen • Sind nachvollziehbar Instruktionen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorhanden, welche AMV beimischen und FÜAM verabreichen? Gibt es Regelungen zur Stellvertretung der Tierhalterin oder des Tierhalters?
Bemerkung	Wenn keine techn. Anlage zur Beimischung von Arzneimitteln oder zur Verabreichung von FÜAM vorhanden ist, wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet.

TAM 09	Punkt	Falls der Tierhalter die Schmerzausschaltung bei Enthornung und Frühkastration selber durchführt: Die Anforderungen bezüglich TAMV und TSchV sind erfüllt.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 8 Abs. 2 und 3 , Abgabeeschränkungen TSchV Art. 32 , Enthornung und Kastration durch Tierhalter und Tierhalterinnen
	Anforderung	<i>Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung und Frühkastration dürfen nur für den betreffenden Betrieb und nach Kursbesuch (Theorie und Praxis) des Tierhalters abgegeben werden.</i> <i>Es dürfen nur die dafür vorgesehenen TAM abgegeben werden (Sedativum und Lokalanästhetikum).</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	TAM-Vereinbarung ist vorhanden. TAM wird nur zur Schmerzausschaltung für die jeweilige spezifische Indikation abgegeben, für die eine Kursbestätigung vorliegt.
	Kontrolltipp	Überprüfen, ob TAM für die Schmerzausschaltung (für Enthornungen und Kastrationen) vorhanden und/oder im Behandlungsjournal und der Inventarliste eingetragen sind. Evtl. Rechnungen des Bestandestierarztes vorlegen lassen. Bei Unsicherheiten Fotos machen.
	Bemerkung	Wenn der Tierhalter selber keine Schmerzausschaltungen bei der Enthornung und Kastration durchführt, sondern durch den Tierarzt durchführen lässt, wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet.

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel
		<ul style="list-style-type: none"> • Umwidmung • Bezug von TAM im Ausland, über das Internet • Herkunft TAM • Behandlungen per Blasrohr, Narkosegewehr • (Unzulässige Werbung) • (Unzulässiger Grosshandel)

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte TAM-Einsatz ist nachvollziehbar gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der TAM-Einsatz erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Inventarliste nicht korrekt ausgefüllt, restliche Dokumentation i.O. • notwendige Dokumentation vorhanden, aber nicht über den Zeitraum von 3 Jahren • mangelhafte TAM-Vereinbarung • TAM-Vereinbarung, aber zu wenig Betriebsbesuche • Die Vorratsmenge an TAM wird leichtgradig überschritten.
	Wesentlicher Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • verfallene Tierarzneimittel • TAM-Vereinbarung, aber keine Betriebsbesuche • Dokumentationen der Betriebsbesuche sind vorhanden und bescheinigen einen korrekten Umgang mit TAM, aber es bestehen wesentliche Mängel im Umgang mit TAM auf dem Betrieb • Mehrere TAM ohne zusätzliche Etikette • Mängel bei AMV / FüAM
	Schwerwiegender Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsjournal nicht geführt • keine (schriftlichen) Anwendungsanweisungen. Schriftliche Anwendungsanweisungen werden nicht so lange aufbewahrt, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet • Lagerung unrechtmässig erworbener oder unzulässiger Medikamente, Einsatz solcher Arzneimittel • Enthornung / Kastration durch Tierhalter ohne Kurs oder ohne Schmerzausschaltung • Fehlende TAM-Vereinbarung • FTVT-Pflichten werden nicht wahrgenommen • Die Anweisungen des FTVT werden nicht befolgt • Ungerechtfertigter Bezug von kritischen Antibiotika auf Vorrat • Ungerechtfertigter Bezug von Antibiotika zur Prophylaxe auf Vorrat
	Bemerkung	<p>Beschlagnahmung von Arzneimitteln ohne Zusatzetikette und von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen Arzneimitteln.</p> <p>Verbot TAM-Bezug (ausser bei tierärztlicher Behandlung) bei schlechtem Betrieb im mehrfachen Wiederholungsfall.</p>

10.1.5 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und seuchenunbedenklich.
---------------	-------------	---

TGS 01	Punkt	Gesundheitszustand und Pflege der Tiere sind in Ordnung.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 59 Abs. 1 TSchV Art. 3 Abs. 3 , Grundsätze TSchV Art. 5 , Pflege MiPV Art. 14 Abs. 2a VHyMP Art. 3 Bst. a , Haltung und Pflege der Tiere VSFK Art. 9 Abs. 1 Bst. a und c VHyPrP Art. 2 Abs. 2 , Anforderung an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Tierhalter müssen Tiere ordnungsgemäss pflegen und Vorkehrungen treffen, um sie gesund zu erhalten. Die Tiere müssen gepflegt sein.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere sind sauber (nicht verschmutzt) und gesund. • Kranke und verletzte Tiere werden korrekt untergebracht, behandelt und betreut. • Der Nährzustand der Tiere ist ausreichend. • Die Klauen- / Hufpflege wird regelmässig und fachgerecht durchgeführt.
	Kontrolltipp	Je nach Betriebsführung fragen, wann zum letzten Mal ein Tierarzt auf dem Hof war.
	Bemerkung	----

TGS 02	Punkt	Aborte werden dem Tierarzt gemeldet.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 129 Abs. 1 , Abklärung von Abortursachen
	Anforderung	<i>Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die 3 Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung dem Tierarzt.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Tierhalter weiss, dass er Aborte von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen einem Tierarzt melden muss und nimmt diese Meldepflicht auch wahr.
	Kontrolltipp	Fragen stellen wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • „Wann war der letzte Abort?“ • Meldung von Aborten an den Bestandestierarzt?
	Bemerkung	Aborte müssen der TVD nur gemeldet werden, wenn dies vom Zuchtverband aus vorgeschrieben ist.

TGS 03	Punkt	Die tierärztliche Betreuung der Tiere ist sichergestellt.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 1 Bst. a und b , Zweck TSV Art. 59 , Allgemeine Pflichten der Tierhalter TSchV Art. 5 Abs. 1 und 2 , Pflege
	Anforderung	<i>Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten. Dazu muss eine tierärztliche Betreuung sichergestellt sein.</i>
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „ Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) “
	Erfüllt wenn	Die tierärztliche Betreuung der Tiere ist sichergestellt.
	Kontrolltipp	Mögliche Fragen: <ul style="list-style-type: none"> • Wie reagieren Sie, wenn ihre Tiere nicht gesund sind? • Wann war das letzte Mal ein Tierarzt auf dem Betrieb? Bei kranken Tieren, wie z.B. hustenden Kälbern, nach der Behandlung und dem Tierarztbesuch fragen, Quervergleich mit Behandlungsjournal.
	Bemerkung	-----

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		<ul style="list-style-type: none"> • (Verdacht auf) Seuchen oder Zoonosen gemeldet • bei Zoonosen: Massnahmen, um Übertragung auf Mensch zu verhindern, werden getroffen • BVD-Beprobung korrekt, Vorschriften weiterer Programme (Salmonella Enteritidis beim Huhn, Caprine Arthritis-Encephalitis bei der Ziege, IBR,...) eingehalten • keine Verfütterung von Speiseresten • Importe gemeldet • Zugang von und Kontaktmöglichkeiten zu Wildtieren wirksam verhindert • ...

TGS 00	Ziel	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und seuchenunbedenklich.
	Erfüllt wenn	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und sicher bezüglich den Seuchenaspekten.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Vernachlässigung der Sauberkeit der Tiere
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • keine Meldung von Aborten • keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren • keine angepasste Unterbringung von erkrankten Tieren (Separierung, Ansteckungsgefahr)
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • kranke Tiere nicht adäquat behandelt • schlechter Nährzustand der Tiere • tote Klauentiere oder erhöhte Abgangsraten bei anderen Tierarten • Tiere stehen in tiefem Dreck (Kot, Urin) und sind übermässig verschmutzt • Missachtung von tierseuchenpolizeilichen Massnahmen (z.B. Missachtung Tierverkehrssperre) • Vernachlässigung der Klauen- / Hufpflege
	Bemerkung	-----

10.1.6 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs ist gewährleistet.
---------------	-------------	---

TVK 01	Punkt	Die Tierhaltung ist beim Kanton registriert und alle Tierarten sind gemeldet.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 7 Abs. 1 , Registrierung TSV Art. 14 Abs. 1 , Meldungen über den Tierverkehr TSV Art. 18a Abs. 1 und 3 , Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel...
	Anforderung	<i>Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen mit:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Klauentieren, Neuweltkameliden</i> • <i>Equiden</i> • <i>Hausgeflügel</i> <p><i>Änderungen wie neue Tierhaltung, die Auflösung und den Wechsel des Tierhalters meldet der Tierhalter innert 10 Arbeitstagen.</i></p>
	Weitere Grundlagen	Registrierung der Tierhaltungen (Homepage BLV) Pferdehaltung melden (Homepage agate.ch)
	Erfüllt wenn	Alle auf dem Betrieb vorhandenen zu registrierenden Tierarten sind beim Kanton registriert.
	Kontrolltipp	Fragen, ob man alle Ställe gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Tiere hält.
	Bemerkung	-----

TVK 02	Punkt	Die Tiere sind vorschriftsgemäss gekennzeichnet und identifizierbar.																																										
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 10 , Kennzeichnung und Identifikation der Klautiere TSV Art. 15a Abs. 1 , Kennzeichnung der Equiden TSV Art. 15c Abs. 1 und 5 , Equidenpass																																										
	Anforderung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Wie</th> <th>Ohrmarken (OM)/Chip</th> <th>Beim Verlassen des Betriebes, spätestens aber:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rind</td> <td>individuell</td> <td>2 OM</td> <td>mit 20 Tagen</td> </tr> <tr> <td>Bison</td> <td>individuell</td> <td>2 OM</td> <td>mit 9 Monaten</td> </tr> <tr> <td>Ziege</td> <td>individuell</td> <td>1 OM</td> <td>mit 30 Tagen</td> </tr> <tr> <td>Schaf</td> <td>Identifikation Tierhaltung</td> <td>1 OM</td> <td>mit 30 Tagen</td> </tr> <tr> <td>Schwein</td> <td>Identifikation Tierhaltung</td> <td>1 OM</td> <td>mit 30 Tagen</td> </tr> <tr> <td>Kleinwüchsige Ziegen, Schafe, Schweine</td> <td>Identifikation Tierhaltung (Ziegen individuell)</td> <td>1 OM (auf Wunsch spezielle)</td> <td>bei amtlichen Untersuchungen, Ausnahmen möglich</td> </tr> <tr> <td>Neuweltkameliden</td> <td>----</td> <td>keine</td> <td>----</td> </tr> <tr> <td>Equiden</td> <td>individuell</td> <td>Pass, zusätzlich Chip bei ab 01.01.2011 geborenen Equiden</td> <td>bis 30. Nov. nach der Geburt, ausser bei Schlachtung vor 31.12. im Geburtsjahr</td> </tr> <tr> <td>Gehegewild</td> <td>Identifikation Tierhaltung</td> <td>1 OM</td> <td>bei Verlassen des Betriebes</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Ausgerissene Ohrmarken müssen, ausser bei Schweinen / Schafen, innert 3 Tagen nachbestellt und nach Erhalt sofort eingesetzt werden. Bei Schweinen / Schafen kann eine andere OM vom Betrieb eingesetzt werden.</i></p>			Tierart	Wie	Ohrmarken (OM)/Chip	Beim Verlassen des Betriebes, spätestens aber:	Rind	individuell	2 OM	mit 20 Tagen	Bison	individuell	2 OM	mit 9 Monaten	Ziege	individuell	1 OM	mit 30 Tagen	Schaf	Identifikation Tierhaltung	1 OM	mit 30 Tagen	Schwein	Identifikation Tierhaltung	1 OM	mit 30 Tagen	Kleinwüchsige Ziegen, Schafe, Schweine	Identifikation Tierhaltung (Ziegen individuell)	1 OM (auf Wunsch spezielle)	bei amtlichen Untersuchungen, Ausnahmen möglich	Neuweltkameliden	----	keine	----	Equiden	individuell	Pass, zusätzlich Chip bei ab 01.01.2011 geborenen Equiden	bis 30. Nov. nach der Geburt, ausser bei Schlachtung vor 31.12. im Geburtsjahr	Gehegewild	Identifikation Tierhaltung	1 OM	bei Verlassen des Betriebes
Tierart	Wie	Ohrmarken (OM)/Chip	Beim Verlassen des Betriebes, spätestens aber:																																									
Rind	individuell	2 OM	mit 20 Tagen																																									
Bison	individuell	2 OM	mit 9 Monaten																																									
Ziege	individuell	1 OM	mit 30 Tagen																																									
Schaf	Identifikation Tierhaltung	1 OM	mit 30 Tagen																																									
Schwein	Identifikation Tierhaltung	1 OM	mit 30 Tagen																																									
Kleinwüchsige Ziegen, Schafe, Schweine	Identifikation Tierhaltung (Ziegen individuell)	1 OM (auf Wunsch spezielle)	bei amtlichen Untersuchungen, Ausnahmen möglich																																									
Neuweltkameliden	----	keine	----																																									
Equiden	individuell	Pass, zusätzlich Chip bei ab 01.01.2011 geborenen Equiden	bis 30. Nov. nach der Geburt, ausser bei Schlachtung vor 31.12. im Geburtsjahr																																									
Gehegewild	Identifikation Tierhaltung	1 OM	bei Verlassen des Betriebes																																									
	Weitere Grundlagen	TW über die Kennzeichnung von Klautieren Pferde vor 2011 geboren (Homepage agate.ch) Fohlen ab 2011 (Homepage agate.ch)																																										
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> Rinder und Bisons haben zwei Ohrmarken, alle übrigen Klautiere haben eine. Alle Equiden haben einen Pass (es reicht, wenn beim Pferd eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit der Mikrochipnummer aufbewahrt wird). Equiden, welche ab 01.01.2011 geboren wurden, sind zusätzlich gechipt. 																																										
	Kontrolltipp	TVD-Auszug mit den Aussagen des Tierhalters bezüglich Ersatzohrmarken vergleichen. Bestellt der Tierhalter regelmässig Ersatzohrmarken nach?																																										
	Bemerkung	-----																																										

TVK 03	Punkt	Der Tierbestand stimmt mit den Daten der TVD (bzw. mit dem Tierverzeichnis) überein.	
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 8 , Verzeichnis der Klautiere TSV Art. 14 Abs. 1 und 2 , Meldungen über den Tierverkehr TSV Art. 15e Abs. 1 und 2 , Meldepflichten	
	Anforderung	<p><i>Der Tierhalter hat für jede Tierhaltung ein aktuelles Verzeichnis zu führen, das alle Zu- und Abgänge beinhaltet.</i></p> <p><i>Bei Schweinen und Schafen: Obligatorisch ist nur das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und die Angaben über Geburten, umgestandene sowie getötete Tiere (z.B. Geburten- /Sauenkarten).</i></p> <p>Meldung an die Tierverkehrs-Datenbank</p> <p>a) Rinder und Bisons: innert 3 Arbeitstagen den Zu- und Abgang, die Verendung, den Verlust von Ohrmarken; die Geburt innert 30 Tagen</p> <p>b) Schweine: innert 3 Arbeitstagen den Zugang (auch Zugänge im Schlachthof).</p> <p>c) Equiden: innerhalb von 30 Tagen: Geburt, Verendung, Einfuhr, Ausfuhr, Verstellen eines Tieres in eine andere Tierhaltung, Eigentümerwechsel, Kastration eines Hengstes, innerhalb von 3 Tagen: den Wechsel des Verwendungszwecks vom Nutztier zum Heimtier.</p> <p>d) Ziegen und Schafe: Bestandesänderungen (Geburt, Zugang, Abgang, Schlachtung, etc.) müssen der TVD <u>nicht</u> gemeldet werden. (Der Schlachtbetrieb hingegen meldet die Anzahl Zugänge und die Herkunftsbetriebe innert 3 Tagen.)</p> <p><i>Tierbestandeskontrolle (Tierverzeichnis, Begleitdokumente) muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.</i></p>	
	Weitere Grundlagen	TW Meldungen über den Tierverkehr bei Klautieren und Equiden Anleitung zum Führen der Tierverzeichnisse (Merkblatt) Tiere an zentrale Datenbank melden (Homepage agate.ch) Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen (Homepage agate.ch) Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)	
	Erfüllt wenn	Verzeichnis	Meldungen an TVD
		In elektronischer oder ausgedruckter Form vorhanden und aktuell.	Erfolgen korrekt und termingerecht.
		Bei Rindvieh genügt eine korrekte Tierliste in der TVD.	
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> Vergleich der aktuellen Tierzahlen mit dem Tierverzeichnis Bei Stallrundgang Übereinstimmung der OM mit den Angaben in der Tierliste überprüfen (Stichproben) Vermerken von auswärts gehaltenen Tieren (Sömmerung...), die nicht überprüft werden können <p><i>Der Kontrolleur muss die Einstellung des Halters für seine Beurteilung berücksichtigen. Insbesondere sind die Gründe für die Entstehung des Mangels einzubeziehen.</i></p>	
	Bemerkung	Lückenlos vorhandene Begleitdokumente genügen ebenfalls für Sömmerungsbetriebe, Wanderschafherden, Tierkliniken und Schlachtbetriebe sowie für Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.	

TVK 04	Punkt	Die Begleitdokumente für den Tierverkehr sind vollständig und korrekt ausgefüllt und werden 3 Jahre aufbewahrt.	
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 , Ausstellen des Begleitdokumentes TSV Art. 13 Abs. 3 , Einsicht und Aufbewahrung	
	Anforderung	<p>a) Wird ein Klautier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon 3 Jahre aufbewahren.</p> <p>b) Wenn Pferde geschlachtet werden oder die Tierhaltung wechseln, muss für die Tiere eine schriftliche Gesundheitsmeldung ausgestellt werden. Die Angaben können im Pferdepass auf der letzten Seite oder auf den Formularen (siehe weitere Grundlagen) eingetragen werden.</p> <p>c) Fohlen, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, müssen keinen Pferdepass haben. Bei diesen Tieren muss die Person, die Tiere zur Schlachtung liefert, die Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung auf der Aufnahmebestätigung ausfüllen.</p> <p>d) Ist der Herkunftsbetrieb seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen, darf das Begleitdokument (rot) nur mit Bescheinigung eines seuchenpolizeilichen Organs (z.B. Bestandestierarzt) ausgestellt werden.</p>	
	Weitere Grundlagen	Anleitung zum Begleitdokument für Klautiere (Merkblatt) Zum Begleitdokument (Homepage BLV) Merkblatt Tierverkehrskontrolle betreffend kleinwüchsige Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung Einlageblatt Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel Pferd Gesundheitsmeldung bei der Schlachtung Pferd	
	Erfüllt wenn	Begleitdokument	Archivierung
		Die Begleitdokumente sind korrekt ausgefüllt.	Sie werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	<p>Überprüfen der Begleitdokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • mittels Auszug TVD (Rind) und Tierverzeichnis (Ziege und Schaf) • Verbindung zwischen Begleitdokument und Behandlungsjournal machen (speziell bei (Krank)-Schlachtung). <p>Überprüfen, ob gesperrte Tiere verstellt werden.</p>	
	Bemerkung	-----	

TVK 05	Punkt	Geflügelhaltungen gemäss TSV Art. 18b müssen ihre Herden in der TVD melden.	
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 18b , Meldepflicht bei der Einstellung von Geflügelherden TVD-Verordnung Art. 8b , Daten zu Hausgeflügel	
	Anforderung	Geflügelhaltungen gemäss TSV Art. 18b melden innerhalb von 7 Arbeitstagen die Einstellung jeder Herde an die TVD. Die dabei gemachten Angaben entsprechen der TVD-Verordnung, Anhang 1, Ziffer 5.	
	Weitere Grundlagen	Tiere/Herden an zentrale Datenbank melden (Homepage agate.ch)	
	Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Herden der Geflügelhaltung sind korrekt gemeldet. 	
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der erfolgten Meldungen auf Agate. 	
	Bemerkung	-----	

TVK +	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr
		<ul style="list-style-type: none"> • Bienen-/Fischhaltungen sind registriert • Besonderes Augenmerk auf Tierverkehr bei Sömmerung, Ausstellungen, Märkten sowie Tieren von anderen Betrieben • ...

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet.
	Bemerkung	Die Schweregradbeurteilung bei Mängeln erfolgt bei den verschiedenen Tierarten nach unterschiedlichen Kriterien (→ separate Tabellen)

TVK 00	<u>Rindvieh</u>	
	Geringfügiger Mangel	Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • <10% der Rinder (max. 10 Tiere) haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • Ersatzohrmarken werden regelmässig zu spät bestellt • Meldung zu Tierverkehr an TVD zu spät • Erstmaliges Nichtmelden an TVD • Kein Tierverzeichnis oder keine Bestandeskontrolle
	Wesentlicher Mangel	Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • 10-20% der Rinder (max. 20 Tiere) haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • Ein Rind ohne Ohrmarken (nicht gekennzeichnet) • Fehlende Meldung an TVD zum Tierverkehr • Chronisch nachlässige Tierhalter • Begleitdokumente sind nicht korrekt oder nicht vollständig (mehr als 20%) • Wiederholtes Nichtmelden an TVD • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb
	Schwerwiegender Mangel	Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • >20% der Rinder haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • ≥1 Rind ohne Ohrmarken (nicht gekennzeichnet); Tiere sind nicht identifizierbar • TVD-Bestandesliste stimmt bei mehr als 20% (mehr als 10 Tieren) nicht mit dem tatsächlichen Rindviehbestand überein • Anhand der Begleitdokumente, der TVD und des Tierverzeichnisses ist der Tierverkehr nicht nachvollziehbar • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	Kleinbetriebe sind individuell zu beurteilen.

TVK 00	<u>Kleine Wiederkäuer und Schweine</u>	
	Geringfügiger Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <10% der Tiere (max. 5 Tiere) haben keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) • Ersatzohrmarken werden regelmässig zu spät bestellt • Tierverzeichnis inkorrekt (kurzfristige Zu- und Abgänge noch nicht vermerkt) • Kein Tierverzeichnis oder keine Bestandeskontrolle
	Wesentlicher Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-20% der Tiere (max. 10 Tiere) haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet), waren aber einmal gekennzeichnet (Loch im Ohr) • Tierverzeichnis stark vom Tierbestand abweichend (>20%, bzw. mehr als 10 Tiere inkorrekt) • Chronisch nachlässige Tierhalter • Begleitdokumente sind nicht korrekt oder nicht vollständig (mehr als 20%) • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-20% der Tiere (max. 10 Tiere) haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) und haben auch keine Löcher in den Ohren (waren noch nie gekennzeichnet) • >20% der Tiere haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) • Anhand der Begleitdokumente (und des Tierverzeichnisses) ist der Tierverkehr nicht nachvollziehbar • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	Kleinbetriebe und Betriebe für Schweinemast sind individuell zu beurteilen.

TVK 00	<u>Pferde</u>	
	Geringfügiger Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Equidenpässe sind nicht verfügbar • Meldung zu Tierverkehr an TVD zu spät
	Wesentlicher Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb • Chronisch nachlässige Meldung, Kennzeichnung und Dokumentation • Fehlende Meldung an TVD zum Tierverkehr
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Equiden mit Geburtsdatum ab 01.01.2011 ohne Chip innert vorgeschriebener Frist • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	----

**10.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen
in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen
Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit
und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Bienen
Version 2017**

10.2.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Honigqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuches

- Jeder Kontrollbereich hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jedem Kontrollbereich enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt“** erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert“** (Verwendung des Symbols „—“) zu vermerken und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden.
In Acontrol werden nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ bezeichnet.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend“** („|“) erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Bienenhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „nicht zutreffend“ („nicht anwendbar“) verwendet.
In Acontrol werden nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ bezeichnet.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung **„mangelhaft“** („o“; „nicht erfüllt“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Bienenvölker angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.
- **Nur bei den jeweiligen Zielformulierungen muss die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden.** Die Unterteilung erfolgt in **„geringfügiger“** (g), **„wesentlicher“** (w) und **„schwerwiegender“** (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als nicht „erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

10.2.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
-------------------	-------------	--

PrP 01	Punkt	Die leeren Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden sauber, geruchsneutral und frei von Schädlingen gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	HyV Art. 1-3 , Gegenstand, Abweichungen & Sorgfaltspflicht VPrP Art. 4 , Verpflichtung der Betriebe
	Anforderung	<i>Leere Honigwaben müssen frei von Schädlingen (Wachsmotte...) gelagert werden. Bebrütete Waben dürfen nicht gelagert werden.</i> Lagerungsmöglichkeiten a) <i>Kühllager (12 °C)</i> b) <i>trockenes, gut belüftetes Lager</i> c) <i>trockenes Lager und periodische Behandlung gegen die Wachsmotte mit erlaubten Mitteln</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Waben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden korrekt gelagert.
	Kontrolltipp	Kontrolle der Honigwaben, sowie des Wabenlagers für die Honigwaben.
	Bemerkung	-----

PrP 02	Frage	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.
	Rechtliche Grundlagen	<p>VPrP Art. 4, Verpflichtung der Betriebe VLtH Art. 96-98, Honig VLtH Art. 99-101, Gelée royale VLtH Art. 102 und 103, Blütenpollen HyV Art.6, allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe HyV Art. 13 und 14, Ausrüstungen & Halten und Mitführen von Tieren HyV Art. 16 Abs. 1 und 2, Wasserversorgung</p>
	Anforderung	<p>Honigproduktion <i>Die Fütterung hat so zu erfolgen, dass möglichst kein Fütterungszucker in den Honig gelangen kann.</i></p> <p>Honiggewinnung und -verarbeitung <i>Honig soll unter Bedingungen gewonnen werden, dass sein Aroma, die Enzyme und die anderen biologischen Begleitstoffe nicht geschädigt werden und der Honig frei von Fremdkörpern und Verunreinigungen bleibt.</i></p> <p>a) <i>Bei Kontrollen der Honigräume und Entnahme der Honigwaben wenig Rauch einsetzen → Rauchgeschmack, Rückstände</i> b) <i>Nur Waben ohne Brut schleudern. Schleuderraum muss bienendicht sein.</i> c) <i>Alle Geräte/Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand, sauber, lebensmittelecht und säurebeständig sein (z.B. rostfreier Stahl, Glas, Kunststoff).</i> d) <i>Zur Reinigung muss der Honig mit einem feinmaschigen Sieb (lichte Maschenweite nicht kleiner als 0,2 mm) gesiebt werden. Dabei dürfen Pollen nicht entfernt werden.</i> e) <i>Es dürfen weder Substanzen zugefügt noch entfernt werden.</i> f) <i>Das Aufschäumen sollte in luftdichten Gefässen während mindestens 2-3 Tagen erfolgen. Vor dem Abfüllen muss der Schaum vollständig entfernt werden.</i> g) <i>Honig nicht übermässig erwärmen.</i> h) <i>Für die Reinigung der Gerätschaften darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.
	Kontrolltipp	Kontrolle der Gerätschaften zur Honiggewinnung und der Gebinde. Fragen zur Zwischentrachtfütterung.
	Bemerkung	Falls neben Honig noch weitere Bienenprodukte gewonnen und/oder verarbeitet werden, soll dies ebenfalls ordnungsgemäss erfolgen.

PrP 03	Frage	Der Honig wird ordnungsgemäss gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	VPrP Art. 4 , Verpflichtung der Betriebe HyV Art. 6 , allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe HyV Art. 14 , Halten und Mitführen von Tieren HyV Art. 19 , Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 5 , Anforderung an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Der Honig muss kühl, trocken und dunkel gelagert werden. Lagerungsräume sollen bienendicht sein.</i> Honigverpackungen a) <i>Grossgebinde: Metallfässer mit intakter, lebensmitteltauglicher Schutzlackschicht, keine Fässer mit Paraffinbeschichtung mehr verwenden</i> b) <i>Eimer aus Weissblech, Edelstahl und Kunststoff</i> c) <i>Konsumentenpackungen aus Glas, Kunststoff, Edelstahl, Chromnickelstahl</i>
	Weitere Grundlagen	
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss (dunkel bei max. 15 °C) gelagert.
	Kontrolltipp	Kontrolle des Honiglagerraumes.
	Bemerkung	Honig wirkt wegen seines tiefen pH-Wertes und der hohen Zuckerkonzentration korrosiv.

PrP 04	Frage	Die Art, Menge und Empfänger von Honig ist dokumentiert
	Rechtliche Grundlagen	VPrP Art. 5 , Rückverfolgbarkeit
	Anforderung	<i>Der Bewirtschafter muss über die Art, die Menge und den Abnehmer der Primärprodukte Auskunft geben können.</i> a) <i>Dokumentation mit Belegen (Lieferscheine/Rechnungen)</i> b) <i>Aufbewahrungsfrist 3 Jahre</i> c) <i>gilt nicht bei direkter Abgabe an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Dokumentation vorhanden.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

PrP +	Frage	Weitere Aspekte Hygiene in der Primärproduktion

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • geringfügige Mängel bei der Lagerung von Bienenprodukten.
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Schleuderraum nicht bienendicht.
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • nicht lebensmitteltaugliche Geräte/Einrichtungen für die Gewinnung, die Verarbeitung und die Lagerung von Bienenprodukten.

10.2.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
---------------	-------------	---

TAM 01	Punkt	Im Bienenstand werden nur zugelassene Mittel und Methoden angewendet.						
	Rechtliche Grundlagen	<p>HMG Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c^{bis}, Zulassung TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 12 Abs. 4, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 14 Abs. 3, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c^{bis} TAMV Anhang 2, Verzeichnis der Stoffe, für die eine Festlegung von Höchstmengen für Rückstände nicht erforderlich ist TAMV Anhang 4, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen</p>						
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Es werden nur in der Schweiz zugelassene bzw. gemeldete Mittel verwendet</i> • <i>Es werden nur Mittel verwendet, deren Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist</i> • <i>Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden. Das heisst: zur Behandlung von Krankheiten (Varroa) dürfen nur in der Schweiz zugelassene Bienen-Tierarzneimittel angewendet werden.</i> • <i>Der Import von Arzneimitteln ist nur mit einer Sonderbewilligung von Swissmedic erlaubt</i> • <i>Zur Behandlung von Bienen dürfen keine Arzneimittel nach Formula magistralis verschrieben, abgegeben oder angewendet werden</i> <p><i>Der sparsame Einsatz von Rauch zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i></p> <table border="1"> <tr> <td>Varroa-bekämpfung</td> <td>Tierarzneimittel! Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen von Swissmedic zugelassen sein.</td> </tr> <tr> <td>Wachsmotten-bekämpfung</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager) • <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen) • <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) • <i>chemisch</i> (Ameisensäure, Essigsäure. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) </td> </tr> <tr> <td>Bienenmanagement</td> <td><i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i></td> </tr> </table>	Varroa-bekämpfung	Tierarzneimittel! Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen von Swissmedic zugelassen sein.	Wachsmotten-bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager) • <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen) • <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) • <i>chemisch</i> (Ameisensäure, Essigsäure. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) 	Bienenmanagement	<i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i>
Varroa-bekämpfung	Tierarzneimittel! Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen von Swissmedic zugelassen sein.							
Wachsmotten-bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager) • <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen) • <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) • <i>chemisch</i> (Ameisensäure, Essigsäure. Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.) 							
Bienenmanagement	<i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i>							
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.tierarzneimittel.ch • www.rpc.admin.ch • www.agroscope.admin.ch • Swissmedic – Praxisänderung bei der Einstufung pflanzlicher Stoffe oder Zubereitungen zur oralen Verabreichung an Tiere und bei Produkten für Bienen • Apiservice: Empfohlene Präparate 						
	Erfüllt wenn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden nur zugelassene Mittel und Methoden verwendet und diese werden korrekt angewendet. 2. Es werden keine verbotenen Substanzen eingesetzt. 						

Kontrolltipp	Produkt	Zulassung / Meldung	Zweck	Hinweis/Merkmal
	Tierarzneimittel	Zulassung des Produktes durch Swissmedic www.tierarzneimittel.ch	Behandlung oder Verhütung einer Krankheit durch Einsatz im Bienen-volk.	Zulassungsnummer (Swissmedic-Nr.); Symbol Abgabekategorie. Heilangabe erlaubt.
	Biozid	Zulassung des Produktes durch BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch	Abwehr / Bekämpfung von Schadorganismen.	Zulassungsnummer des BAG, BAFU, SECO (CH-Nr.)
	Chemikalie	Meldung des Produktes an BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch	Stoffe, die von keiner Spezialgesetzgebung erfasst werden bzw. die ohne bestimmten Verwendungszweck vermarktet werden.	-
	Futtermittel	Registrierung des Herstellers / Inverkehrbringers durch Agroscope www.agroscope.admin.ch	Stoff oder Erzeugnis, welches unverarbeitet oder verarbeitet für die orale Tierfütterung bestimmt ist.	Registrierungsnummer der Agroscope (CH-Nr.)
	<p>Ausdrücklich verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeglicher Einsatz von Antibiotika • Paradichlorbenzol • Amitraz • alle verbotenen Substanzen nach Anhang 4 TAMV 			
Bemerkung	-----			

TAM 02	Punkt	Tierarzneimittel werden korrekt aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6 , Anforderungen an Tierproduktion TAMV Art. 22 , Sorgfaltspflicht
	Anforderung	<p>Tierarzneimittel müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • hygienisch einwandfrei, • sicher und • ordentlich aufbewahrt werden. <p>Unbefugte Personen (Kinder...) und Tiere (auch Bienen) sollen keinen Zugang zu den gelagerten Tierarzneimitteln haben.</p> <p>Grundsätze bei der Lagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Lebensmittelgefässe verwenden • Gefässe eindeutig kennzeichnen (Originalbehälter empfohlen) • unzerbrechliche Behältnisse wählen • Lagerraum: trocken, gut belüftet, optimale Lagertemperatur für jedes TAM einhalten
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Alle Tierarzneimittel werden vorschriftsgemäss aufbewahrt.
	Kontrolltipp	Gibt es verschiedene Lagerstellen der Tierarzneimittel?
	Bemerkung	-----

TAM 03	Punkt	Über angewendete Tierarzneimittel wird Buch geführt.
	Rechtliche Grundlagen	LMG Art. 26 , Selbstkontrolle VPrP Art. 4 Abs. 1 , Verpflichtungen der Betriebe TAMV Art. 26 Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 , Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29 , Aufbewahrungsdauer
	Anforderung	Über eingesetzte Tierarzneimittel wird ein Behandlungsjournal geführt. Dieses beinhaltet zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit die folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation des Standes, wenn der ganze Stand behandelt wurde, oder des behandelten Volkes; • Handelsname (inkl. Konzentration) des angewandten Tierarzneimittels/Dispensers; • Datum der Anwendung (erste und letzte Anwendung). <p><i>Die Aufzeichnungen sind während 3 Jahren aufzubewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es wird Buch geführt über den Einsatz von Tierarzneimitteln an Bienenvölkern. Die Buchführung beinhaltet den Namen und ggf. die Konzentration des Tierarzneimittels sowie das Datum der Anwendung. Lückenlose Aufzeichnungen der vergangenen 3 Jahre liegen vor.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle (Art. 26 LMG) und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen (Art. 4 Abs. 1 VPrP). Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle. Nur durch das Führen desselben kann nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Anwendungsbedingungen eingehalten wurden und somit die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist. <p>Die Stockkarte reicht als Dokumentation aus, sofern oben genannte Angaben vorhanden sind. Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.</p>

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Tierarzneimittel nicht ordentlich aufbewahrt
	Wesentlicher Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • falsche Verwendung von zugelassenen Mitteln und / oder Methoden • Tierarzneimittel nicht hygienisch einwandfrei aufbewahrt • Mangelhafte oder fehlende Buchführung
	Schwerwiegender Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von nicht zugelassene Mitteln und / oder Methoden • Verwendung von verbotenen Substanzen (Antibiotika, Paradichlorbenzol, alle für andere Nutztiere verbotenen Substanzen) • Tierarzneimittel nicht sicher aufbewahrt • Inverkehrbringen von Honig trotz vorangehender Behandlung, die dies verbietet

TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
-------------------	-------------	--

TGS 01	Punkt	Die Bienenvölker sind gesund.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 59 Abs. 1 , Allgemeine Pflichten der Tierhalter
	Anforderung	<p><i>Tierhalter haben ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.</i></p> <p>Gesunde Bienenvölker</p> <p>a) <i>sind vital, aktiv, und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf</i></p> <p>b) <i>haben gesunde Brut in allen Stadien, die Larven zeigen keine Krankheitssymptome und sie haben eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken</i></p> <p>c) <i>putzen den Beutenboden</i></p> <p>d) <i>weisen höchstens vereinzelte Bienen mit Stummelflügel auf</i></p> <p>e) <i>haben einen Futtervorrat.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenvölker sind gesund und zeigen einen normalen Reinigungstrieb. Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf, aber geeignete Massnahmen sind eingeleitet worden.
	Kontrolltipp	Den Imker nach Problemen/Krankheiten und seiner Fütterungspraxis fragen.
	Bemerkung	-----

TGS 02	Punkt	Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSV Art. 39 Abs. 1 TSV Art. 59 Abs. 3, Allgemeine Pflichten der Tierhalter TSV Art. 61 Abs. 3, Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1, Erste Massnahmen des Tierhalters und Tierarztes</p>
	Anforderung	<p><i>Jeder Imker muss alle Vorkehrungen treffen, damit von seinen Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.</i></p> <p><i>Besetzte Bienenstände müssen gereinigt sein (waagrechte Flächen regelmässig grobreinigen und feucht aufnehmen, Reinigung der benutzten Imkerwerkzeuge nach jedem Arbeitstag bei den Bienenvölkern, Imkerbekleidung sauber).</i> <i>Unbesetzte Bienenstände müssen bienendicht verschlossen sein.</i></p> <p><i>Empfohlene Methode des Zentrums für Bienenforschung, ZBF für die Routinereinigung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auskratzen 2. abflammen <p><i>Leere Beuten müssen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) sauber, b) für Bienen nicht zugänglich (Verschluss Flugloch) c) und frei von abgestorbenen Völkern sein. <p><i>Wabenteile, Futterreste und leere Honiggebinde dürfen für Bienen und Schädlinge nicht offen zugänglich sein. In gelagerten Waben darf keine abgestorbene Brut vorhanden sein und Futterwaben von kranken oder abgestorbenen Völkern müssen vernichtet werden.</i></p> <p><i>Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden und bis zur Abklärung sind Massnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverschleppung verhindern (Tierverkehr).</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenstände sind sauber (besenrein gereinigt), werden ordnungsgemäss gewartet und der Imker trifft Vorkehrungen, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
	Kontrolltipp	<p>Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie häufig werden Bienenstand, Imkerwerkzeuge, Kleider, etc. gereinigt? • Was geschieht mit leeren Beuten vor einem erneuten Gebrauch?
	Bemerkung	-----

TGS 03	Punkt	Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 5 , zu überwachende Seuchen TSV, Art. 59 TSV Art. 291 VPrP Art. 4 Abs. 3, Bst. f , Verpflichtung der Betriebe
	Anforderung	a) <i>Kenntnis, Varroatose ist eine zu überwachende Tierseuche</i> b) <i>Regelmässige Kontrolle Varroamilbenbefall</i> c) <i>Bekämpfung mit geeigneten Massnahmen</i>
	Weitere Grundlagen	Varroatose Informationen (Merkblatt) Varroakonzzept der Apisuisse (Bienengesundheitsdienst)
	Erfüllt wenn	Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft und der Varroamilbenbefall überwacht.
	Kontrolltipp	Fragen <ul style="list-style-type: none"> • Art und Weise der Varroabehandlung? • Befallslage Varroamilbe (Überwachungsprotokolle)? • Messen des Milbentotenfalls? • Fragen nach Hauptsymptomen Varroatose • vor allem im Sommer und Herbst unregelmässige, lückenhafte Brut • Varroamilben in Brut und auf Bienen • verkrüppelte unterentwickelte Jungbienen und Drohnen, insbesondere verkürzter Hinterleib und Missbildungen an Flügeln • schleppende Volksentwicklung • Kahlflug • Absterben Die Hilfsmittel für die Varroabekämpfung und -überwachung (Dispenser, Verdampfer, Zerstäuber, Gitter, Unterlagen, ...) zeigen lassen.
	Bemerkung	-----

TGS 04	Punkt	Die Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 4 , zu bekämpfende Seuchen TSV Art. 61 , Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1 , Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes TSV Art. 269-272 , Faulbrut TSV Art. 273 , Sauerbrut
	Anforderung	a) <i>zu bekämpfende Tierseuchen → Meldepflicht an Bieneninspektor</i> b) <i>bis zur Abklärung des Seuchenverdachte Ausbreitung verhindern</i> c) <i>Hauptsymptome Faul-/Sauerbrut bekannt</i>
	Weitere Grundlagen	Faulbrut Informationen (Merkblatt) TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Sauerbrut
	Erfüllt wenn	Dem Imker/der Imkerin sind die Symptome von Faul- und Sauerbrut sowie das Vorgehen im Verdachtsfall (Meldepflicht, Ausbreitung verhindern) bekannt und er/sie weiss, wie diese umzusetzen sind.
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Faul- und/oder Sauerbrut (Vorkommen, Massnahmen typisches Brutbild mit erkrankten und abgestorbenen Larven)? • Wabenlager ausserhalb des kontrollierten Bienenstandes?
	Bemerkung	-----

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung und Desinfektion • Entsorgung • Abschwefeln

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bienen gesund zu erhalten.
	Geringfügiger Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind geringfügig beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bienenvölker weisen geringe Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und der Reinigungstrieb ist beeinträchtigt. Das Problem/die Krankheit wurde erkannt und Massnahmen wurden eingeleitet, diese sind aber ungenügend. • Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft, der Befall wird aber nicht überwacht.
	Wesentlicher Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind wesentlich beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und das Problem/die Krankheit wurde bisher nicht erkannt. • Die Varroamilbe wird ohne Konzept bekämpft und der Befall nicht überwacht.
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Völker zeigen Symptome meldepflichtiger Krankheiten. Es treten vermehrt tote Bienen oder gar Völkersterben im Bienenstand auf. • Leere Beuten mit abgestorbenen Völkern, Waben mit Futter und/oder Brut sind für Bienen zugänglich. • Die Varroamilbe wird weder bekämpft noch wird der Befall überwacht.

10.2.4 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
---------------	-------------	--

TVK 01	Punkt	Der Imker hat seine Bienenstände korrekt gemeldet und jeder Bienenstand ist von aussen gut sichtbar und ordnungsgemäss gekennzeichnet.	
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSV Art. 18a Abs. 2, 3 und 4, Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen TSV Art. 19a Abs. 1, Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens</p>	
	Anforderung	<p><i>Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort.</i></p> <p>Registrierung und jährliche Erhebung <i>Der Imker muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme sowie die Aufgabe seiner Imkertätigkeit • Wechsel des Besitzers/der Besitzerin <p><i>Dabei müssen sie ihre Personalien, sowie Anzahl und Standort/Koordinaten der besetzten und unbesetzten Bienenstände angeben. Bei Wanderimkern werden die Winterstandorte registriert. Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer) sowie jedem Bienenstand eine Standnummer zugeteilt.</i></p> <p><i>Zusätzlich müssen alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, jährlich das zugestellte Formular „Erhebung Bienenstände“ korrekt ausgefüllt dem Kanton zurücksenden.</i></p> <p>Kennzeichnung Bienenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> • von aussen gut sichtbar mit der Standnummer 	
	Weitere Grundlagen	<p>Registrierung Bienenhaltung Bestandeskontrolle Bienen</p>	
	Erfüllt wenn	Registrierung Imker/ Bienenstände	Kennzeichnung Bienenstände
		Der Imker und seine Bienenstände sind beim Standortkanton korrekt registriert.	Der Bienenstand ist von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.
	Kontrolltipp	Fragen, ob man alle Bienenstände gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Bienenvölker hält.	
	Bemerkung	-----	

TVK 02	Punkt	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsmässig geführt.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 20 , Bestandeskontrolle für Bienenvölker
	Anforderung	<p>Anforderungen an Führung der Bestandeskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> laufende Aktualisierung sämtlicher Zu- und Abgänge, der Standorte und der Verstelldaten der Völker (schriftlich) Verwendung Formularvorlage Bund oder eigenes elektronisches System sofern mindestens die in der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind Aufbewahrung mind. 3 Jahre <p>Empfehlung für die Bestandeskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> Um Seuchengeschehen nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich auch Völkerteilungen, Jungvolkbildungen, Bildung von Kunstschwärmen etc. in die Bestandeskontrolle mit aufzunehmen.
	Weitere Grundlagen	Formular Bestandeskontrolle Bienen Anleitung Führen Bestandeskontrolle
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle enthält alle notwendigen Angaben und wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Vollzugsorgane können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen nehmen.

TVK +	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr
		<ul style="list-style-type: none"> Verdacht auf illegalen Import Verdacht auf unsachgemässen Import (keine Kontrolle am 1. Standort)

TVK 00	Ziel	Die Bienehaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Erfüllt wenn	Die Bienehaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Unbesetzte Bienenstände sind nicht gemeldet oder die Standnummer ist von aussen nur schlecht zu erkennen.
	Wesentlicher Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Die erfassten Daten sind fehlerhaft/unvollständig und/oder Änderungen werden nicht/nicht fristgerecht gemeldet. Die Standnummer ist von aussen nicht zu erkennen.
	Schwerwiegender Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Der Imker ist bei keinem Kanton gemeldet oder besetzte Bienenstände sind nicht registriert. Der Imker hat seine Bienenstände nicht mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet. Es wird keine Bestandeskontrolle geführt.

**10.3 Anhang 3: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen
in der Primärproduktion
(Hygiene in der Primärproduktion, Tierarzneimittel,
Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierschutz, Biosicherheit)
für Tierhaltungen mit Fischen
Version 2018**

10.3.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, schweren Tierschutzvergehen oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen sowie Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an die zuständige kantonale Vollzugsstelle zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuchs

- Jede Kontrollrubrik hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jeder Kontrollrubrik enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als „**erfüllt**“ erfasst (in der Checkliste mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „**nicht kontrolliert**“ (NK) anzukreuzen (in der Checkliste mit „—“ zu erfassen) und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen (z.B. wenn in der Tierhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden oder wenn es keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimittelvormischungen (AMV) oder für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) gibt), werden als „**nicht zutreffend**“ (NZ; „nicht anwendbar“) erfasst (in der Checkliste mit „|“ zu vermerken).
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „**mangelhaft**“ (M; „nicht erfüllt“) (in der Checkliste mit „o“ zu erfassen) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Tiere/Becken angeben, die von einem Mangel oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
- Nur bei den jeweiligen Zielformulierungen muss gegebenenfalls, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügiger“ (g), „wesentlicher“ (w) und „schwerwiegender“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als „nicht erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

10.3.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.
---------------	-------------	--

PrP 01	Punkt	Futtermittel werden so gelagert und verabreicht, dass eine nachteilige Beeinflussung der Fische ausgeschlossen ist.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 59 Abs. 1 , Allgemeine Pflichten der Tierhalter VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. c , Verpflichtungen der Betriebe VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 - 8 , Anforderung an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Primärproduzenten müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Kontaminationen der Futtermittel zu vermeiden.</i> <i>Für eine optimale Lagerung sollten folgende Kriterien erfüllt sein:</i> a) <i>separater Lagerraum für Futtermittel (insbesondere keine Lagerung von Abfällen und chemischen Stoffen im selben Raum)</i> b) <i>kühl trocken</i> c) <i>keine direkte Sonneneinstrahlung</i> d) <i>keine Temperaturschwankungen (wichtig zur Vermeidung von Kondenswasser in den Säcken)</i> e) <i>Schutz vor Nagern und Vögeln</i> f) <i>schonendes Handling zur Vermeidung von Bruch</i> g) <i>konsequente Lagerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der FIFO-Regel (First In – First Out)</i> <i>Fütterungsapparate müssen sauber und in einwandfreiem Zustand sein.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Futtermittel werden korrekt gelagert und sowohl die Futtermittel wie auch die Fütterungsapparate sind in einwandfreiem Zustand.
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Haltbarkeitsdatum der Futtermittel überprüfen • Beim Betriebsrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen • Kontrolle der Futtersäcke auf Schädlingspuren • Kontrolle der Futtermittel, die aktuell im Einsatz sind (z.B. stehen offene Futtersäcke neben den Futterautomaten an der Sonne? Ist das Futter schimmelig und/oder riecht es ranzig?)
	Bemerkung	-----

PrP 02	Punkt	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 6, Abs. 1 , Rückverfolgbarkeit und Register VPrP Art. 5, Abs. 1 und 3 , Rückverfolgbarkeit
	Anforderung	<p>a) <i>Die Betriebe müssen jederzeit schriftlich die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel belegen können.</i></p> <p>b) <i>Betriebe der Primärproduktion müssen anhand von schriftlichen Dokumenten jederzeit den Kontrollorganen darüber Auskunft geben können, von wem sie die verwendeten Produktionsmittel bezogen haben. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt diese Produktionsmittel.</i></p> <p>c) <i>Die Dokumente sind während drei Jahren aufzubewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

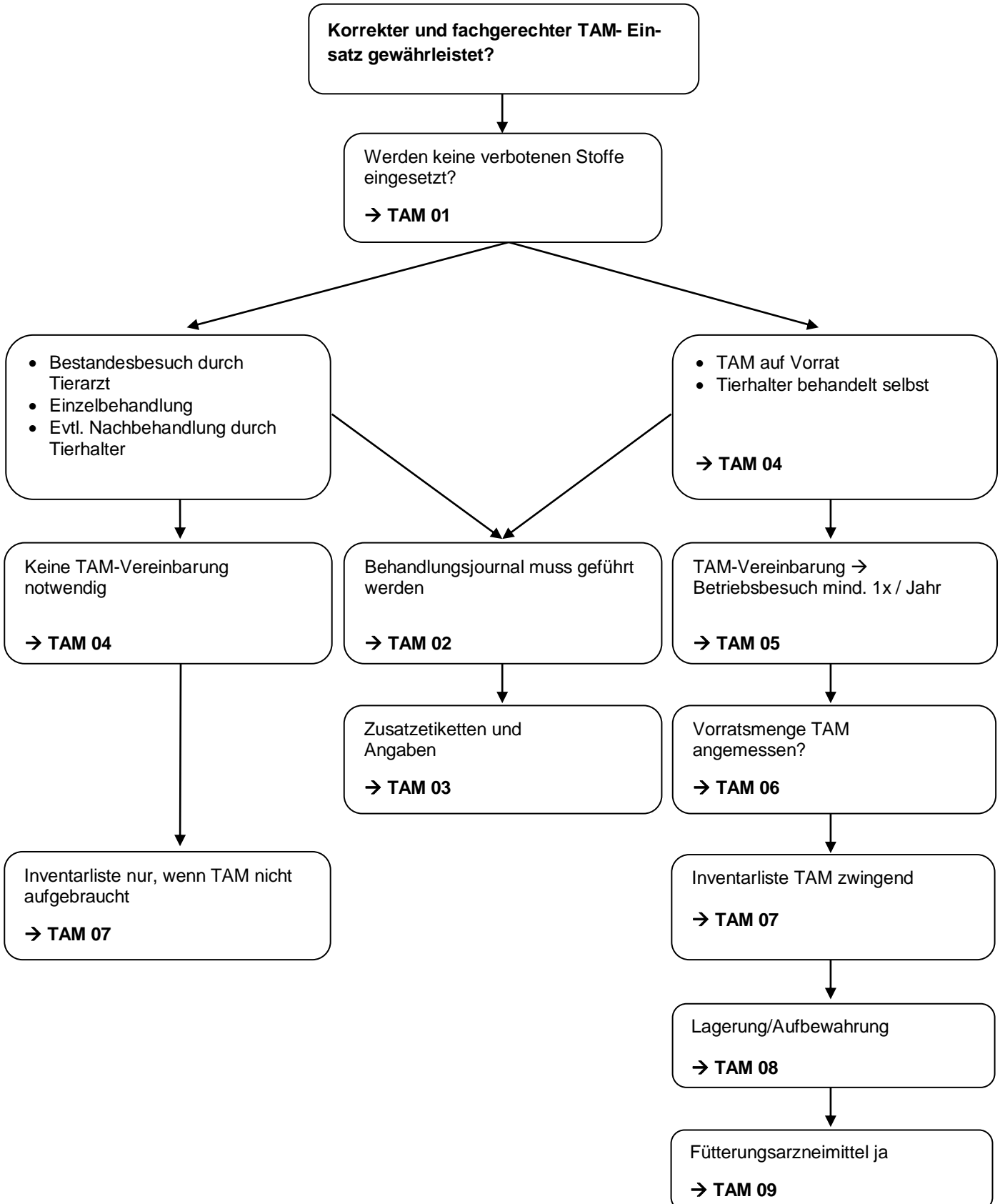
PrP 03	Punkt	Die Handhabung und die Lagerung der Fische und Fischprodukte sind ordnungsgemäss.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 2 Abs. 5 , Anforderung an die Tierproduktion VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. c & d , Verpflichtung der Betriebe VHyS Anhang. 1, Ziff. 2.2 & 3 , Räumliche Grundausstattung Grossbetrieb, Allg. Anforderungen an Betriebe mit geringer Kapazität VHyS Anhang 3, Ziffer 3.3 , Handhabung und Lagerung von Fischen und Fischprodukten, HyV Art. 44 , Temperaturvorschriften für Lagerung, Transport und Verkauf von Fischen
	Anforderung	<i>Primärprodukte müssen so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.</i> Für die Lagerung erforderliche Räumlichkeiten: a) <i>Grossbetriebe: Kühl- und Tiefkühlraum</i> b) <i>Betriebe mit geringer Kapazität: Kühlraum.</i> Spezielle Bestimmungen für Fischereierzeugnisse: a) <i>Frische Fischereierzeugnisse, aufgetaute unverarbeitete Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtiererzeugnisse müssen bei Schmelzeistemperatur (nicht mehr als 2 °C) gelagert und transportiert werden.</i> b) <i>Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen durch und durch tiefgefroren gelagert und transportiert werden. Davon ausgenommen sind ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind; sie dürfen bei einer Temperatur von -9 °C oder darunter gelagert und transportiert werden.</i> c) <i>Fischereierzeugnisse, die lebend in Verkehr gebracht werden sollen, müssen so gelagert und transportiert werden, dass die Lebensmittelsicherheit oder ihre Lebensfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt wird.</i> d) <i>Im Verkauf gelten folgende Temperaturen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Fischereierzeugnisse frisch, unverarbeitet, mariniert: Schmelzeistemperatur;</i> • <i>Fischereierzeugnisse gegart, heiss oder kalt geräuchert: 5 °C;</i> • <i>verarbeitete Fischereierzeugnisse mit erkaltetem, mit Reisessig unter pH 4,5 gesäuertem Reis (Sushi): 5 °C.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Handhabung und die Lagerung der Fische und Fischprodukte sind ordnungsgemäss.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

PrP +	Punkt	Weitere Aspekte Primärproduktion

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von Futtermitteln und Desinfektionsmitteln im selben Raum, jedoch so, dass eine Kontamination der Futtermittel ausgeschlossen werden kann
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es wesentliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel werden so gelagert, dass eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann • die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel ist nicht gewährleistet
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es schwerwiegende Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung der Futtermittel ungenügend, Verderben/Kontamination der Futtermittel unvermeidlich

10.3.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Entscheidungsbaum TAM



TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.
---------------	-------------	---

TAM 01	Punkt	Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>HMG Art.9 Abs. 2 Bst. a - c^{bis}, Zulassung TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 10c, Verbotene Stoffe und Zubereitungen TAMV Anhang 4, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen TAMV Art. 12 Abs. 1 & 2, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 13, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel TAMV Art. 14 Abs. 1 & 2, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c^{bis} TAMV Anhang 2</p>
	Anforderung	<p><i>Es dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt werden. Die Umwidmungskaskade (s.u.) gestattet in der letzten Stufe auch die Verwendung von Präparaten nach Formula magistralis (ohne Zulassung).</i></p> <p><i>Nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Stilbene, Stilbenderivate, -salze und -ester sowie Thyreostatika</i> <i>Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenden Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, soweit nicht bei der Zulassung von Tierarzneimitteln Ausnahmen gewährt werden</i> <i>Zartmacher (Tenderizer)</i> <i>Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol</i> <p>Import <i>Wenn zur Behandlung eines Nutztierbestandes keine zufriedenstellende alternative Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz existiert, kann eine Medizinalperson mittels Sonderbewilligung die für den Tierbestand nötige Menge an verwendungsfertigen, in der Schweiz nicht zugelassenen, Tierarzneimitteln importieren.</i></p> <p><i>Arzneimittel für Nutztiere dürfen keinesfalls durch Privatpersonen eingeführt werden.</i></p> <p>Umwidmung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Für Nutztiere dürfen nur Präparate umgewidmet werden, deren Wirkstoffe lebensmittelrechtlich abgeklärt und nicht verboten sind.</i> <i>Bei der Umwidmung muss nachfolgende Reihenfolge eingehalten werden:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>Abgabe/Verschreibung TAM, das für gleiche Tierart, aber für andere Indikation zugelassen ist;</i> <i>Verwendung von TAM, das für andere Nutztierart zugelassen ist;</i> <i>Verwendung von TAM, das für andere Tierart zugelassen ist;</i> <i>Verwendung eines Humanarzneimittels;</i> <i>Verwendung eines nach Formula magistralis hergestellten Präparates.</i>
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt und Import/Umwidmung sind gesetzeskonform (keine Eigenimporte).
	Kontrolltipp	Auf das Vorhandensein von Malachitgrün kontrollieren. Zugelassene Arzneimittel sind mit dem Zulassungsvermerk von Swissmedic gekennzeichnet und einer Kategorie (A-E) zugeordnet. Bei Unsicherheit wird empfohlen, das Arzneimittel zu fotografieren.
	Bemerkung	-----

TAM 02	Punkt	Das Behandlungsjournal wird korrekt geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 6, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 12, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 13, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel TAMV Art. 25, Buchführungspflichtige Personen TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 Abs. 1, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29, Aufbewahrungsdauer</p>
	Anforderung	<p><i>Buch führen muss, wer Nutztiere hält.</i></p> <p>Buch geführt werden muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe) Tierarzneimittel mit Absetzfrist (auch solche der Abgabekategorien C und D) umgewidmete Arzneimittel nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (HMG Art. 9 Abs. 2, Formula magistralis) importierte Arzneimittel (Import von TAM für Nutztiere immer durch Tierärzte und nur mit Sonderbewilligung von Swissmedic) <p>Inhalt Behandlungsjournal</p> <ol style="list-style-type: none"> Datum der ersten und letzten Anwendung Kennzeichnung der Becken oder Tiergruppen Indikation Handelsname des Tierarzneimittels Menge des Arzneimittels Absetzfristen und Daten der Freigabe der gewonnenen Lebensmittel Name der Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat <p><i>Zu Bst. f: Absetzfristen bei Umwidmung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präparat enthält nur Wirkstoffe aus TAMV Anhang 2 → keine Absetzfristen • Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH (SR 817.022.13) Liste 1 mit Angabe „keine MRL erforderlich“ und das Präparat wird einem Tier der gleichen zoologischen Klasse verabreicht → längste für diese Klasse geltende Absetzfristen • Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH Liste 1 mit Angabe einer festgelegten MRL → Absetzfrist für Fische: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C • Verabreichung eines Arzneimittels, das für eine andere zoologische Klasse zugelassen ist → Absetzfrist für Fische, auch wenn der Wirkstoff mit der Angabe „keine MRL erforderlich“ aufgeführt ist: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C <p><i>Das Behandlungsjournal ist während 3 Jahren aufzubewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Vorlage Behandlungsjournal • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	Das Behandlungsjournal wird geführt und die Aufzeichnungen werden während mindestens 3 Jahren aufbewahrt.
	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der letzten Behandlung fragen und sich diese im Behandlungsjournal zeigen lassen • Quervergleich von den auf dem Betrieb vorhandenen TAM mit der Inventarliste: ergibt einen Hinweis auf die Aktualität des Behandlungsjournals
	Bemerkung	-----

TAM 03	Punkt	Zusatzetiketten sind mit den erforderlichen Angaben auf den TAM vorhanden und die schriftlichen Anwendungsanweisungen liegen vor.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 4, Zusätzliche Etikette TAMV Art. 5, Anwendungsanweisung TAMV Art. 22, Sorgfaltspflicht TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 39a Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Anforderung	<p><i>Buchführungspflichtige Arzneimittel nach Art. 26 TAMV (siehe TAM 02) müssen auf jeder Einzelpackung eine Zusatzetikette mit folgenden Angaben aufweisen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Adresse der abgebenden Person, Praxis oder Apotheke Abgabedatum Name der Tierhalterin oder des Tierhalters <p><i>Zusätzlich muss eine Anwendungsanweisung vorhanden sein mit:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Bezeichnung des zu behandelnden Tiers/Tiergruppe/Beckens Indikation Applikation Dosierung und Dauer der Anwendung Absetzfrist weitere Angaben wie Lagerungsvorschriften, soweit diese nicht auf dem Behälter (Primärpackung) enthalten sind <p><i>Die Anwendungsanweisung muss schriftlich erfolgen, wenn das Medikament für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht wird, es sich um eine Langzeitbehandlung handelt (mehr als 10 d) oder wenn es auf Vorrat abgegeben wurde. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.</i></p> <p><i>Die Anwendungsanweisung muss elektronisch erfolgen, wenn es sich um AMV oder FÜAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt.</i></p> <p><i>Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden (Art. 39a Abs. 1 TAMV).</i></p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Auf jeder abgegebenen (Teil-)Packung eines TAM, über welches Buch geführt werden muss, ist eine Zusatzetikette mit den erforderlichen Angaben und wenn nötig eine Anwendungsanweisung vorhanden. Anwendungsanweisungen für AMV oder FÜAM liegen als elektronisches Rezept bzw. auf dem amtlichen Rezeptformular des BLV vor.</p>
	Kontrolltipp	<p>Nicht-etikettierte TAM: Produktname und Herkunft gemäss Aussage des Tierhalters aufschreiben und ggf. Herkunft nachprüfen.</p>
	Bemerkung	-----

TAM 04	Punkt	Es ist eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt vorhanden, der die TAM auf Vorrat abgegeben hat.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Anforderung	<p>Ohne TAM-Vereinbarung: <i>Der Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere muss vor jeder Medikamentenabgabe durch einen Tierarzt beurteilt werden (Bestandesbesuch).</i></p> <p>Mit TAM-Vereinbarung: <i>Der ausstellende FTVT darf TAM auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.</i></p> <p>Anforderung an TAM-Vereinbarung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>schriftlich</i> b. <i>muss für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden</i> c. <i>Betriebsbesuch durch Tierarzt mindestens 1x/Jahr</i> d. <i>Tierarzt muss lückenlosen Notfalldienst gewährleisten</i> e. <i>durch den Tierarzt ausgestellte Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.</i>
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die Anforderungen für die vorliegende TAM-Vereinbarung sind erfüllt.
	Kontrolltipp	Herkunft der TAM (siehe Etikettierung), gibt Hinweis auf mehrere Vereinbarungen.
	Bemerkung	Zwei TAM-Vereinbarungen für die gleiche Tierart können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Tierhalter eine weitere Tierhaltung mit einer anderen TVD-Nummer hat.

TAM 05	Punkt	Die im Rahmen der TAM-Vereinbarung vorgeschriebene Mindestanzahl Betriebsbesuche wird durchgeführt und die Besuche sind korrekt dokumentiert..
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Anforderung	Frequenz der Betriebsbesuche <i>Einmal pro Jahr. Saisonal aktive Anlagen sind während der aktiven Periode zu besuchen.</i> Bei Betriebsbesuchen zu überprüfen und zu dokumentieren: a. <i>aktuelle Gesundheitssituation im Bestand</i> b. <i>gesundheitliche Probleme, Behandlungen und Nachkontrollen seit dem letzten Besuch</i> c. <i>Prophylaxemassnahmen und Therapien seit dem letzten Besuch</i> d. <i>Aufzeichnungen zum Tierarzneimiteleinsatz und -inventar im Betrieb</i> <i>Der Aquakulturbetreiber muss die Betriebsbesuchsdokumente im Original während mind. 3 Jahren aufbewahren.</i>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Weitere Informationen > Im Detail > Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche
	Erfüllt wenn	Die minimale Besuchsfrequenz wird eingehalten, für jeden Besuch wird ein Besuchsprotokoll ausgefüllt und die Besuchsprotokolle entsprechen den Anforderungen.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Bei der Beurteilung der Besuchsintervalle ist zu berücksichtigen, dass gewisse Aquakulturbetriebe nur saisonal in Betrieb sind.

TAM 06	Punkt	Die Vorratsmenge der TAM ist angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 11 Abs. 1 & 2 , Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel
	Anforderung	Ohne TAM-Vereinbarung <i>Es darf nur die Menge an Tierarzneimitteln verschrieben oder abgegeben werden, die für die Behandlung und die Nachbehandlung der von der aktuellen Indikation betroffenen Tiere notwendig ist.</i> Mit TAM-Vereinbarung <i>Der ausstellende Tierarzt darf TAM im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat abgeben:</i> a. <i>zur Prophylaxe für maximal vier Monate, ausgenommen Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen</i> b. <i>zur Behandlung eines Einzeltiers den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 TAMV</i> c. <i>zur Bekämpfung von Parasiten für maximal zwölf Monate.</i>
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die Vorratsmenge ist im Verhältnis zur Bestandesgrösse und Vereinbarungsregelung angemessen.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TAM 07	Punkt	Die Inventarliste stimmt mit den auf dem Betrieb vorhandenen TAM überein und wird 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 26 , Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 Abs. 2 , Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29 , Aufbewahrungsdauer
	Anforderung	<i>Aquakulturbetreiber sind verpflichtet, für ihre buchführungspflichtigen Arzneimittel bei jedem Eingang auf Vorrat (inkl. AM für Langzeittherapien), bei jeder Rückgabe oder jeder Vernichtung folgende Angaben festzuhalten:</i> a. Datum b. Handelsname c. Menge in Konfektionseinheiten d. Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt <i>Auch als Inventarliste akzeptiert wird die Liste, welche der Tierarzt, mit dem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, dem Tierhalter abgibt und auf welcher alle abgegebenen Arzneimittel aufgeführt sind.</i> <i>Die Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.</i>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Vorlage Inventarliste • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	Die Inventarliste liegt vor und alle auf Vorrat bezogenen, buchführungspflichtigen TAM sind in der Inventarliste eingetragen.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> • TAM zur Langzeittherapie sowie Reste von zur Nachbehandlung abgegebenen TAM, die für die aktuelle Behandlung nicht aufgebraucht wurden, werden ebenfalls in die Inventarliste eingetragen. • Eine Inventarliste muss auch dann vorhanden sein, wenn aktuell keine buchführungspflichtigen TAM auf dem Betrieb gelagert werden, solche aber im Laufe der vergangenen 3 Jahre auf dem Betrieb „auf Vorrat“ gehalten wurden.

TAM 08	Punkt	Die TAM sind zugelassen (exkl. Formula magistralis), nicht verfallen und werden richtig gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 22 , Sorgfaltspflicht
	Anforderung	Aufbewahrung von Tierarzneimitteln auf dem Betrieb a. hygienisch b. sicher c. geordnet d. gemäss der Arzneimittelinformation (Packungsbeilage)
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „ Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) “
	Erfüllt wenn	Die TAM werden richtig gelagert und sind nicht verfallen, bzw. werden verfallene Tierarzneimittel eindeutig als solche gekennzeichnet und separat gelagert. Es sind nur zugelassene Arzneimittel vorhanden.
	Kontrolltipp	Falls kein Kühlschrank im Arzneimittellager vorhanden ist: wo werden Arzneimittel, welche kühl gelagert werden sollen, gelagert (z.B. Kühlschrank Küche)?
	Bemerkung	-----

TAM 09	Punkt	Arzneimittelvormischungen (AMV) oder Fütterungsarzneimittel (FüAM) werden gesetzeskonform verwendet.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 15a, Voraussetzung für die Verschreibung TAMV Art. 16 Abs. 1-4, Verschreibung und Anwendungsanweisung TAMV Art. 17, Rezept TAMV Art. 18, Beimischung von TAM auf betriebseigenen Anlagen TAMV Art. 19, Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung TAMV Art. 21 Abs. 1, Anforderungen an die Anlagen zur Beimischung und Verabreichung TAMV Art. 39a Abs. 1, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wenn für die Medizinierung eine betriebseigene technische Anlage verwendet wird, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Es muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT) vorliegen (TAM-Vereinbarung mit FTVT-Vertrag, integriert oder separat).</i> b. <i>AMV/FüAM zur Anwendung als „orale Gruppentherapie“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV) müssen mit dem elektronischen Rezeptformular verschrieben werden. Das elektronische Rezeptformular beinhaltet auch die Anwendungsanweisung. Bis das elektronische Rezeptformular vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular in Papierform zu verwenden. Der FTVT stellt das Rezept dem Herstellungsbetrieb, dem Tierhalter und dem Kantonstierarzt zu.</i> c. <i>Wird mehr als eine Tagesration auf dem Betrieb hergestellt, so muss eine Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorliegen.</i> d. <i>Das Dokumentationssystem der Anlage muss vollständig und aktuell vorliegen</i> • <i>Die vorhandene Anlage zur Beimischung und / oder Verabreichung von Arzneimitteln ist geeignet und ausreichend funktionsfähig</i> • <i>Die verwendete Arzneimittel-Vormischung ist nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet.</i> • <i>Die Anwendungsanweisung für die AMV bzw. das FüAM ist auf dem Betrieb vorhanden und wird eingehalten</i> • <i>Nach der Beimischung der AMV wird das FüAM umgehend verabreicht</i> • <i>Die Funktionalität und Hygiene der betriebseigenen technischen Anlage wird vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln sichergestellt</i>
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Alle nötigen Unterlagen sind vorhanden, werden solange wie vorgeschrieben aufbewahrt und AMV/FüAM werden mit der nötigen Sorgfalt angewendet.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Bezug und Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen geringfügige Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • TAM-Vereinbarung existiert, kann aber nicht mit einem Dokument belegt werden • Inventarliste z.T. lücken- bzw. fehlerhaft • teilweise unvollständige bzw. fehlerhafte Einträge im Behandlungsjournal • Besuchsprotokolle z.T. unvollständig
	Wesentlicher Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen wesentliche Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte Medikamentenmenge stimmt nicht mit eingetragenen Mengen im Behandlungsjournal überein • z.T. abgelaufene Medikamente im Einsatz • Etiketten und/oder Anwendungsanweisungen z.T. unvollständig od. fehlerhaft • fehlender jährlicher Betriebsbesuch zur TAM-Vereinbarung • keine Besuchsprotokolle zu Betriebsbesuchen im Rahmen der TAM-Vereinbarung • Vorratsmenge TAM nicht an Bestand angepasst oder nicht der Vereinbarung entsprechend
	Schwerwiegender Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen schwerwiegende Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsjournal nicht geführt • Inventarliste nicht geführt • vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Behandlungsjournal & Inventarliste wird nicht eingehalten • TAM-Vereinbarung, aber keine Betriebsbesuche • keine (schriftlichen) Anwendungsanweisungen/Zusatzetiketten • Schriftliche Anwendungsanweisungen werden nicht so lange aufbewahrt wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet. • Lagerung unrechtmässig erworbener oder unzulässiger Arzneimittel. Einsatz solcher Arzneimittel • Arzneimittel vorrätig, die nicht im Rahmen der abgeschlossenen TAM-Vereinbarung verschrieben wurden • Sicherheit des Arzneimittellagers ungenügend • Fehlender FTVT-Vertrag • FTVT-Pflichten werden nicht wahrgenommen • Die Anweisungen des FTVT werden nicht befolgt
	Bemerkung	Beschlagnahmung von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen Arzneimitteln.

10.3.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.
---------------	-------------	---

TGS 01	Punkt	Die Fische verhalten sich normal und ihr allgemeiner Gesundheitszustand ist in Ordnung.																																				
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSV Art. 59 Abs. 1 TSchV Art. 3 Abs. 1, Grundsätze TSchV Art. 98, Haltung (von Fischen) TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen VSFK Art. 9 Abs. 1 Bst. a, VHyPrP Art.2 Abs.7, Anforderung an die Tierproduktion</p>																																				
	Anforderung	<p><i>Die Aktivität, das Verhalten, der allgemeine Gesundheitszustand und die Abgangsrate der Tiere sind anhand folgender Kriterien und Richtwerte zu beurteilen:</i></p> <p><i>Aktivität & Verhalten der Tiere</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>gesund</th> <th>verdächtig/krank</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwimmverhalten</td> <td><i>munter, aufmerksam</i></td> <td><i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i></td> </tr> <tr> <td>Schwarmverhalten</td> <td><i>in der Gruppe in Bewegung</i></td> <td><i>Absondern</i></td> </tr> <tr> <td>Futteraufnahme</td> <td><i>gierig</i></td> <td><i>wenig bis keine</i></td> </tr> <tr> <td>Flossenhaltung</td> <td><i>in Bewegung</i></td> <td><i>Flossen angezogen</i></td> </tr> <tr> <td>Atmung</td> <td><i>ruhig und gleichmässig</i></td> <td><i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Makroskopische Krankheitssymptome</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>gesund</th> <th>verdächtig/krank</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schuppen (so vorhanden)</td> <td><i>glatt anliegend</i></td> <td><i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i></td> </tr> <tr> <td>Haut</td> <td><i>glatt und ohne Rötungen</i></td> <td><i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i></td> </tr> <tr> <td>Kiemen</td> <td><i>Kiemen kräftig rot</i></td> <td><i>Kiemen verschleimt, blass</i></td> </tr> <tr> <td>Flossen</td> <td><i>Flossenränder unauffällig</i></td> <td><i>weisse/rote Flossenränder</i></td> </tr> <tr> <td>Augen</td> <td><i>normal</i></td> <td><i>vorstehend</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Tote Tiere in/um Becken (Forellenzucht)</i></p> <p>a) <i>In den Becken und um sie herum sollten keine toten Tiere liegen.</i> b) <i>Bei Brütlingen, wo natürlicherweise mehr Abgänge zu verzeichnen sind, gilt der Richtwert 1-2 tote Tiere pro 1000 Fische pro Tag.</i></p> <p><i>Richtwerte zur Beurteilung von Fischverlusten in der Forellenzucht:</i></p> <p>a) <i>Befruchtungsrate: 95%</i> b) <i>Verluste befruchtete Eier bis Sömmerlinge: 10 – 20%</i> c) <i>Verluste Sömmerlinge bis schlachtreife Fische: 10 – 20%</i></p> <p><i>→ Jährliche Verluste von 20 – 40% können somit als normal bezeichnet werden.</i></p>	Parameter	gesund	verdächtig/krank	Schwimmverhalten	<i>munter, aufmerksam</i>	<i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i>	Schwarmverhalten	<i>in der Gruppe in Bewegung</i>	<i>Absondern</i>	Futteraufnahme	<i>gierig</i>	<i>wenig bis keine</i>	Flossenhaltung	<i>in Bewegung</i>	<i>Flossen angezogen</i>	Atmung	<i>ruhig und gleichmässig</i>	<i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i>	Parameter	gesund	verdächtig/krank	Schuppen (so vorhanden)	<i>glatt anliegend</i>	<i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i>	Haut	<i>glatt und ohne Rötungen</i>	<i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i>	Kiemen	<i>Kiemen kräftig rot</i>	<i>Kiemen verschleimt, blass</i>	Flossen	<i>Flossenränder unauffällig</i>	<i>weisse/rote Flossenränder</i>	Augen	<i>normal</i>	<i>vorstehend</i>
Parameter	gesund	verdächtig/krank																																				
Schwimmverhalten	<i>munter, aufmerksam</i>	<i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i>																																				
Schwarmverhalten	<i>in der Gruppe in Bewegung</i>	<i>Absondern</i>																																				
Futteraufnahme	<i>gierig</i>	<i>wenig bis keine</i>																																				
Flossenhaltung	<i>in Bewegung</i>	<i>Flossen angezogen</i>																																				
Atmung	<i>ruhig und gleichmässig</i>	<i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i>																																				
Parameter	gesund	verdächtig/krank																																				
Schuppen (so vorhanden)	<i>glatt anliegend</i>	<i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i>																																				
Haut	<i>glatt und ohne Rötungen</i>	<i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i>																																				
Kiemen	<i>Kiemen kräftig rot</i>	<i>Kiemen verschleimt, blass</i>																																				
Flossen	<i>Flossenränder unauffällig</i>	<i>weisse/rote Flossenränder</i>																																				
Augen	<i>normal</i>	<i>vorstehend</i>																																				
	Weitere Grundlagen	-----																																				
	Erfüllt wenn	Das Verhalten der Fische ist normal. Es sind keine makroskopischen Krankheits-																																				

	symptome sichtbar und die Abgänge liegen im normalen Bereich.
Kontrolltipp	Je nach Betriebsführung fragen, wann zum letzten Mal ein Tierarzt auf dem Betrieb war.
Bemerkung	Allenfalls Merkblätter zu Krankheiten abgeben. Einleitend fragen: „Wie reagieren Sie, wenn ihre Tiere nicht gesund sind? Hat schon einmal Seuchenverdacht bestanden?“

TGS 02	Punkt	Die Meldepflicht bei Seuchenverdacht wird wahrgenommen.
	Rechtliche Grundlagen	<u>TSV Art. 3 Bst. p - r</u> , Auszurottende Seuchen <u>TSV Art. 4 Bst. q & r</u> , Zu bekämpfende Seuchen <u>TSV Art. 5 Bst. w & z</u> , Zu überwachende Seuchen <u>TSV Art. 61 Abs. 1, 2, 4 & 5</u> , Meldepflicht <u>TSV Art. 277 - 290</u> , Seuchen der Wassertiere <u>TSV Art. 291</u> <u>TSV Art. 294</u> , Befugnisse der seuchenpolizeilichen Behörde
	Anforderung	<i>Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.</i>
	Weitere Grundlagen	Fischseuchen (Homepage BLV) https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen.html
	Erfüllt wenn	Am Tag der Kontrolle befinden sich auf dem Betrieb keine Tiere mit Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurden. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass in der letzten Zeit der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde.
	Kontrolltipp	Gibt es aufgrund der Einsicht in das Bestandesjournal Hinweise auf erhöhte Mortalitäten seit der letzten Bestandeskontrolle? Wenn ja, wurden die erhöhten Abgänge dem Tierarzt gemeldet?
	Bemerkung	-----

TGS 03	Punkt	Es werden im Bedarfsfall geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 5 Abs. 2 , Pflege
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- bzw. Pilzdruckes in den Becken/Haltungseinrichtungen, dürfen nur in der Schweiz zugelassene/registrierte Desinfektionsmittel eingesetzt werden.</i> • <i>Die Behandlung hat gemäss Herstellerangaben oder den Anweisungen eines Tierarztes zu erfolgen.</i> • <i>Desinfektionsmittel, die sowohl zur Behandlung von Fischen wie auch zur Desinfektion von Gerätschaften und Becken eingesetzt werden können, müssen eindeutig für den vorgesehenen Verwendungszweck gekennzeichnet werden. Zudem müssen Desinfektionsmittel, die zu Behandlungszwecken vorgesehen sind, klar getrennt von Mitteln zur Geräte- und Beckendesinfektion gelagert werden.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es werden geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen.
	Kontrolltipp	Überprüfen, wie die Desinfektionsmittel gelagert werden.
	Bemerkung	Behandlungen mit Desinfektionsmitteln müssen von Gesetzes wegen nicht im Behandlungsjournal eingetragen werden. Im Sinne einer besseren Übersicht ist deren Eintrag jedoch trotzdem empfehlenswert. → Fischzüchter darauf aufmerksam machen.

TGS 04	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit

TGS 00	Ziel	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.
	Erfüllt wenn	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen.
	Geringfügiger Mangel	Die Gesundheit der Fische ist geringfügig beeinträchtigt und/oder es bestehen geringfügige Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit wurde aber erkannt und geeignete Massnahmen wurden eingeleitet • Desinfektionsmittelgebilde für Behandlung von Fischen und Desinfektion des Materials nicht entsprechend gekennzeichnet und/oder nicht separat gelagert
	Wesentlicher Mangel	Die Gesundheit der Fische ist wesentlich beeinträchtigt und/oder es bestehen wesentliche Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit nicht oder nicht korrekt erkannt, keine oder nur ungenügende Massnahmen eingeleitet • bei der Behandlung mit Desinfektionsmitteln werden Reinsubstanzen anstatt der zugelassenen Desinfektionsmittel eingesetzt
	Schwerwiegender Mangel	Die Gesundheit der Fische ist schwerwiegend beeinträchtigt und/oder es bestehen schwerwiegende Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • am Tag der Kontrolle Tiere auf dem Betrieb mit Anzeichen anzeigepflichtiger Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurde • Anzeichen erkennbar, dass Meldepflicht nicht immer konsequent erfüllt wurde • Meldepflicht ist nicht bekannt
	Bemerkung	-----

10.3.5 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
-----------	------	--

TVK 01	Punkt	Die Fischhaltung ist korrekt registriert.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 21 , Registrierung von Aquakulturbetrieben
	Anforderung	<p>Registrierung und Aktualisierung der Daten</p> <p><i>Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Folgende Daten werden erhoben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse des Tierhalters; b) Standortadresse und Koordinaten der Tierhaltung; c) Haltungsart und Produktionsform des Betriebes; d) die gehaltenen Tierarten. <p><i>Nicht erfasst werden müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken (z.B. Gartenteiche und Aquarien); b) Einrichtungen, in denen freilebende Wassertiere, die zum Zweck des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, bis zur Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehalten werden. <p><i>Die Kantone können die Registrierung von Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken anordnen (z.B. wenn von ihnen ein erhöhtes Risiko zur Verschleppung von Wassertierseuchen ausgehen sollte).</i></p> <p><i>Der Tierhalter muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Neugründung sowie die Auflösung eines Aquakulturbetriebes; b) Wechsel des Tierhalters. <p><i>Die kantonale Registrierungsstelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Fischen eine Identifikationsnummer zu.</i></p>
	Weitere Grundlagen	https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle/registrierung.html
	Erfüllt wenn	Die Fischhaltung ist korrekt registriert.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

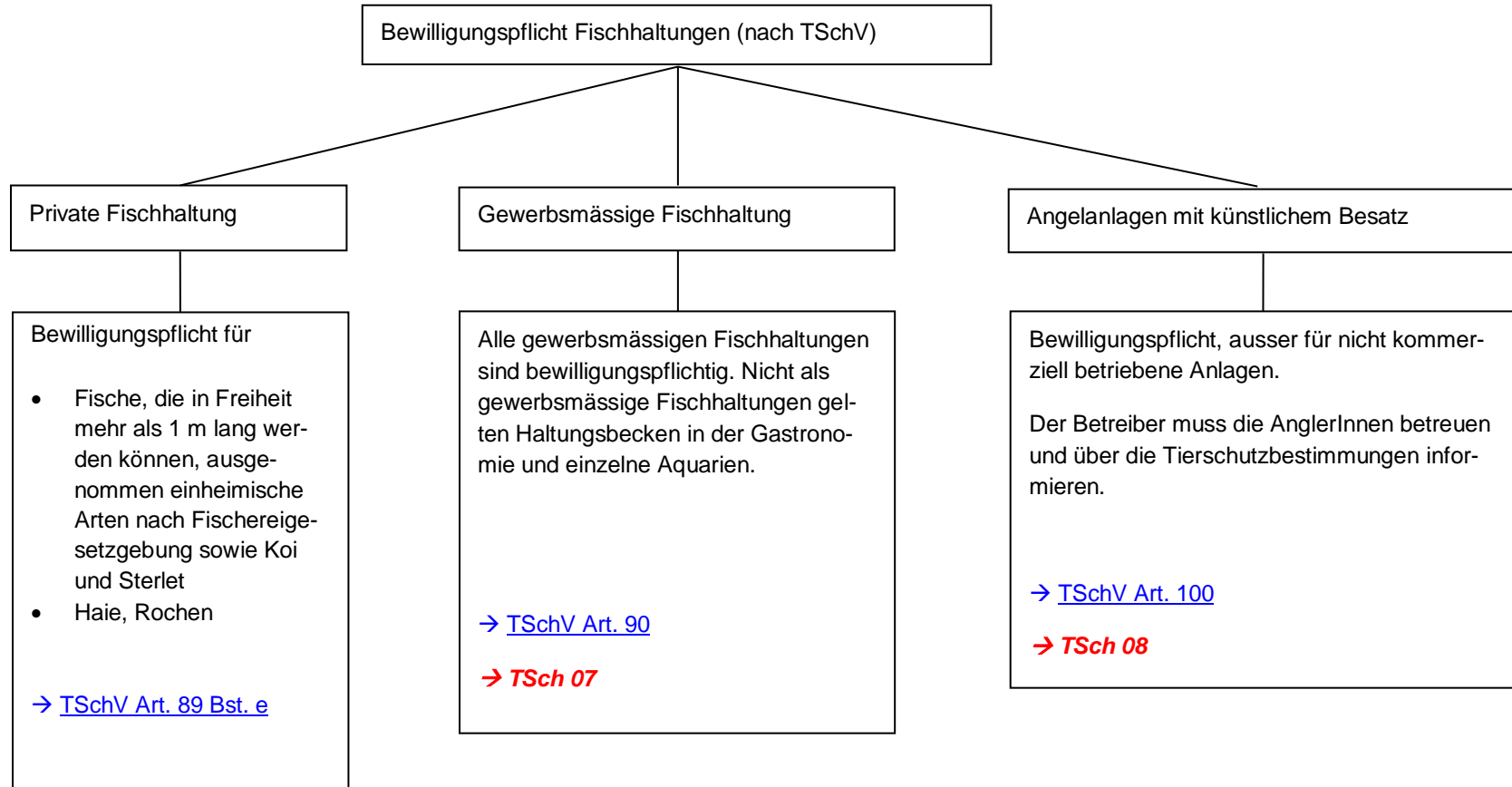
TVK 02	Punkt	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 22 Abs. 1 & 2 , Bestandeskontrolle und weitere Pflichten
	Anforderung	<p>Führen der Bestandeskontrolle <i>Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:</i></p> <p>a) <i>den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;</i> b) <i>die Mortalität.</i></p> <p><i>Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TVK 03	Punkt	Die Begleitdokumente für den Tierverkehr sind korrekt ausgefüllt und werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 22 Abs. 3 & 4 , Bestandeskontrolle und weitere Pflichten TSV Art. 12 Abs. 2 – 6 , Ausstellen des Begleitdokumentes TSV Art. 13 , Einsicht und Aufbewahrung
	Anforderung	<p><i>Werden lebende Fische, Fischeier oder Fischesamen in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon während 3 Jahren aufbewahren (auf Verlangen den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht vorzuweisen). Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten sinngemäss. Auch bei Zugängen muss das Begleitdokument der Fische 3 Jahre aufbewahrt werden.</i></p> <p><i>Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angaben zum Herkunftsbetrieb b) Fischart c) Entwicklungsstadium (Eier, Samen, Brütlinge, Sömmerlinge, Jährlinge, Mehrjährige) d) Anzahl und Gewicht e) Transportmittel: Art und Kennzeichnung f) Angaben zum Bestimmungsbetrieb g) Gesundheitsbestätigung: <ul style="list-style-type: none"> • Fische zeigen keine klinischen Symptome • Fischeier/-samen stammen von gesunden Fischen • Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen • Absetzfristen bei allfälligem Arzneimitteleinsatz wurden eingehalten <p><i>Bei erhöhter Seuchengefahr kann der Kantonstierarzt vorschreiben, dass:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Tiere vor dem Verbringen von einem seuchenpolizeilichen Organ untersucht werden; b) die Begleitdokumente von einem seuchenpolizeilichen Organ ausgestellt werden müssen. <p><i>Das Begleitdokument ist während des Transportes mitzuführen, muss dem neuen Tierhalter abgegeben werden und ist nur am Ausstellungstag gültig.</i></p> <p><i>Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Begleitdokumente sind korrekt ausgefüllt und werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TVK +	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Begleitdokumente vereinzelt fehlerhaft ausgefüllt • einzelne Bestandesveränderungen fehlerhaft bzw. unvollständig eingetragen
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es wesentliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Begleitdokumente fehlen vereinzelt • einzelne Bestandesveränderungen nicht im Bestandesjournal vermerkt
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es schwerwiegende Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Fischhaltung nicht, nicht korrekt bzw. unvollständig registriert • Bestandesveränderungen werden nicht bzw. mehrheitlich nicht im Bestandesjournal vermerkt • Bestandesjournal wird weniger als 3 Jahre aufbewahrt • Begleitdokumente fehlen mehrheitlich oder ganz • Begleitdokumente werden weniger als 3 Jahre aufbewahrt

10.3.6 TIERSCHUTZ (TSch)



TSch 00	Ziel	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
----------------	-------------	--

TSch 01	Punkt	Die Besatzdichte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die angebotene Futtermenge und -qualität ist angemessen.									
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 7 Abs. 2 , Unterkünfte, Gehege, Böden TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen TSchV Art. 4 Abs. 1, Fütterung VTNP Art. 27 Abs. 2, Verbote VTNP Art. 31, Verfütterung von Nebenprodukten der Kategorie 3 an Wassertiere</p>									
	Anforderung	<p>Besatzdichte</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Haltung</td> <td>25-100 kg/m³</td> <td>28-100 kg/m³</td> </tr> <tr> <td>Transport</td> <td>250 kg/m³</td> <td>500 kg/m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Voraussetzung für die Besatzdichte: Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden können.</p> <p>Futtermenge und -qualität</p> <ol style="list-style-type: none"> Tiere müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden. Die vom Futtermittelhersteller für die verschiedenen Entwicklungsstadien bzw. Altersklassen empfohlenen Futtermengen sollten eingehalten werden. Nutzfische dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt. Unter bestimmten Bedingungen dürfen TNP der Kategorie 3 aus Schlachtanlagen für die Fütterung verwendet werden. Die maximale Futterentzugsdauer beträgt bei Forellenartigen 100, bei Karpfenartigen 280 Tagesgrade (Wassertemperatur x Anzahl Tage) Ausnahme zu maximaler Futterentzugsdauer: Forellenartige fressen während der Laichzeit nichts oder nur sehr wenig. Werden daher wildlebende Forellenartige für Besatzzwecke gefangen und zum Abwarten des optimalen Streifzeitpunktes in Besatzfischzuchtanlagen zwischengehärtet, so brauchen sie während der Zwischenhälterung nicht gefüttert zu werden. 		Forellenartige	Karpfenartige	Haltung	25-100 kg/m ³	28-100 kg/m ³	Transport	250 kg/m ³	500 kg/m ³
	Forellenartige	Karpfenartige									
Haltung	25-100 kg/m ³	28-100 kg/m ³									
Transport	250 kg/m ³	500 kg/m ³									
	Weitere Grundlagen	-----									
	Erfüllt wenn	Die Besatzdichte entspricht der gesetzlichen Norm und das angebotene Futter ist in Menge und Qualität angemessen.									
	Kontrolltipp	Fischzüchter fragen, wie oft er die Fische zählt, wiegt und sortiert, und wie er die Futterrationen berechnet.									
	Bemerkung	Die oben angegebenen Besatzdichten entsprechen zwar den gesetzlichen Vorgaben, sind aber mit Vorsicht zu geniessen: gemäss Expertenmeinungen sind die angegebenen maximalen Besatzdichten tendenziell zu hoch. Zudem ist ihrer Meinung nach die Angabe von Mindestdichten wenig sinnvoll.									

TSch 02	Punkt	Die Wasserqualität ist in Ordnung und wird regelmässig überprüft.																																																																																																					
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 98 Abs. 1, 2 & 3, Haltung TSchV Anh. 2 Tab. Z., Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen</p>																																																																																																					
	Anforderung	<p>Wasserqualität Haltung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Sauerstoffsättigung</td> <td>adulte Tiere</td> <td>60-120%</td> <td rowspan="2">ab 12%</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td>ab 70%</td> </tr> <tr> <td>gelöster Sauerstoff im abfliessenden Wasser</td> <td></td> <td>mind. 5 mg/l</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich</td> <td>langfristig</td> <td>mind. 6.5 mg/l</td> <td>mind. 3.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td>kurzfristig</td> <td>mind. 5.0 mg/l</td> <td>mind. 0.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Ammoniakgehalt</td> <td>adulte Tiere</td> <td>max. 0.01 mg/l</td> <td>max. 0.02 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td>max. 0.006 mg/l</td> <td>max. 0.006 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Nitratgehalt</td> <td></td> <td>max. 200 mg/l</td> <td>max. 200 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Kochsalzgehalt</td> <td></td> <td>max. 35 mg/l</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxidgehalt</td> <td></td> <td>20 mg/l</td> <td>20 mg/l</td> </tr> <tr> <td>pH-Werte</td> <td></td> <td>5.5-8.5</td> <td>6.5-9.0</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Temperatur</td> <td>adulte Tiere</td> <td>max. 18°C</td> <td>max. 30°C</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td>max. 14°C</td> <td>max. 28°C</td> </tr> <tr> <td>Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td> <td></td> <td>max. 3°C</td> <td>max. 5°C</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wasserqualität Transport</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich</td> <td>langfristig</td> <td>mind. 5-8 mg/l</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>kurzfristig</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Ammoniakgehalt</td> <td>adulte Tiere</td> <td>max. 0.01 mg/l</td> <td>max. 0.02 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td>max. 0.006 mg/l</td> <td>max. 0.02 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Nitratgehalt</td> <td></td> <td>max. 200 mg/l</td> <td>max. 200 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Kochsalzgehalt</td> <td></td> <td>max. 35 mg/l</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxidgehalt</td> <td></td> <td>20 mg/l</td> <td>20 mg/l</td> </tr> <tr> <td>pH-Werte</td> <td></td> <td>6.5-9.0</td> <td>6.5-9.0</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Temperatur</td> <td>adulte Tiere</td> <td>2-14°C</td> <td>2-18°C</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td> <td></td> <td>max. 3°C</td> <td>max. 5°C</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.</p> <p>Der Kontrolleur muss die nötigen Messgeräte zur Überprüfung der Wasserparameter mit sich führen und diese innerhalb der Anlage stichprobenartig kontrollieren.</p>				Forellenartige	Karpfenartige	Sauerstoffsättigung	adulte Tiere	60-120%	ab 12%	Jungtiere	ab 70%	gelöster Sauerstoff im abfliessenden Wasser		mind. 5 mg/l	-	gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich	langfristig	mind. 6.5 mg/l	mind. 3.5 mg/l	kurzfristig	mind. 5.0 mg/l	mind. 0.5 mg/l	Ammoniakgehalt	adulte Tiere	max. 0.01 mg/l	max. 0.02 mg/l	Jungtiere	max. 0.006 mg/l	max. 0.006 mg/l	Nitratgehalt		max. 200 mg/l	max. 200 mg/l	Kochsalzgehalt		max. 35 mg/l	-	Kohlendioxidgehalt		20 mg/l	20 mg/l	pH-Werte		5.5-8.5	6.5-9.0	Temperatur	adulte Tiere	max. 18°C	max. 30°C	Jungtiere	max. 14°C	max. 28°C	Temperaturdifferenz beim Umsetzen		max. 3°C	max. 5°C			Forellenartige	Karpfenartige	gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich	langfristig	mind. 5-8 mg/l	-	kurzfristig	-	-	Ammoniakgehalt	adulte Tiere	max. 0.01 mg/l	max. 0.02 mg/l	Jungtiere	max. 0.006 mg/l	max. 0.02 mg/l	Nitratgehalt		max. 200 mg/l	max. 200 mg/l	Kochsalzgehalt		max. 35 mg/l	-	Kohlendioxidgehalt		20 mg/l	20 mg/l	pH-Werte		6.5-9.0	6.5-9.0	Temperatur	adulte Tiere	2-14°C	2-18°C	Jungtiere	-	-	Temperaturdifferenz beim Umsetzen		max. 3°C	max. 5°C
		Forellenartige	Karpfenartige																																																																																																				
Sauerstoffsättigung	adulte Tiere	60-120%	ab 12%																																																																																																				
	Jungtiere	ab 70%																																																																																																					
gelöster Sauerstoff im abfliessenden Wasser		mind. 5 mg/l	-																																																																																																				
gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich	langfristig	mind. 6.5 mg/l	mind. 3.5 mg/l																																																																																																				
	kurzfristig	mind. 5.0 mg/l	mind. 0.5 mg/l																																																																																																				
Ammoniakgehalt	adulte Tiere	max. 0.01 mg/l	max. 0.02 mg/l																																																																																																				
	Jungtiere	max. 0.006 mg/l	max. 0.006 mg/l																																																																																																				
Nitratgehalt		max. 200 mg/l	max. 200 mg/l																																																																																																				
Kochsalzgehalt		max. 35 mg/l	-																																																																																																				
Kohlendioxidgehalt		20 mg/l	20 mg/l																																																																																																				
pH-Werte		5.5-8.5	6.5-9.0																																																																																																				
Temperatur	adulte Tiere	max. 18°C	max. 30°C																																																																																																				
	Jungtiere	max. 14°C	max. 28°C																																																																																																				
Temperaturdifferenz beim Umsetzen		max. 3°C	max. 5°C																																																																																																				
		Forellenartige	Karpfenartige																																																																																																				
gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich	langfristig	mind. 5-8 mg/l	-																																																																																																				
	kurzfristig	-	-																																																																																																				
Ammoniakgehalt	adulte Tiere	max. 0.01 mg/l	max. 0.02 mg/l																																																																																																				
	Jungtiere	max. 0.006 mg/l	max. 0.02 mg/l																																																																																																				
Nitratgehalt		max. 200 mg/l	max. 200 mg/l																																																																																																				
Kochsalzgehalt		max. 35 mg/l	-																																																																																																				
Kohlendioxidgehalt		20 mg/l	20 mg/l																																																																																																				
pH-Werte		6.5-9.0	6.5-9.0																																																																																																				
Temperatur	adulte Tiere	2-14°C	2-18°C																																																																																																				
	Jungtiere	-	-																																																																																																				
Temperaturdifferenz beim Umsetzen		max. 3°C	max. 5°C																																																																																																				
	Weitere Grundlagen	-----																																																																																																					
	Erfüllt wenn	Die Wasserqualität ist in Ordnung.																																																																																																					
	Kontrolltipp	-----																																																																																																					

Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> • Für viele Forellenzuchtbetriebe ist es in heissen Sommern nahezu unmöglich, die gesetzlich geforderten Maximaltemperaturen nie zu überschreiten. Wird die vorgegebene Maximaltemperatur kurzfristig überschritten, ist besonders auf die übrigen Wasserwerte zu achten. Gegebenenfalls sind eine Belüftung der Becken und eine Reduktion der Futtermenge angebracht. • Es besteht keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht für Wasserparameter. Eine Buchführung wird jedoch empfohlen (Aufzeichnungen zu den Wasserwerten können die Problemfindung bei Krankheitsfällen erleichtern). → Fischzüchter darauf aufmerksam machen.
------------------	---

TSch 03	Punkt	Die Fische sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 3 Abs. 1 & 2 , Grundsätze TSchV Art. 6 , Schutz vor Witterung WildtierV des BLV Art. 15 Abs. 1 , Anforderungen an Haltebecken und Teiche (in Kraft seit 1. März 2015, Übergangsfrist bis 28. Februar 2017)
	Anforderung	<i>Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.</i> <i>In Haltebecken im Freien und in Teichen müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern mit bestocktem Ufer oder in Teichen mit mehr als 2m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden (entspricht den Bio Suisse-Richtlinien für die Speisefischproduktion). Um Störungen der Tiere durch Personen zu minimieren, sollten nur Mitarbeiter des Aquakulturbetriebs direkten Zugang zu den Becken haben. Für allfällige Besucher sollte der Zugang durch geeignete Absperrungen eingeschränkt werden.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Fische sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TSch 04	Punkt	Der/Die BetreiberIn der Aquakulturanlage sowie die MitarbeiterInnen sind ordnungsgemäss ausgebildet.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 97, Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen TSchV Art. 196, Fischereiberufe TSchV Art. 197, Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung TSchV Art. 198, Ausbildung mit Sachkundennachweis TSchV Art. 199 Abs. 3, Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde TSchV Art. 26, Reproduktionsmethoden TSchV Art. 27 Abs. 3, Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden TSchV Art. 88 Abs. 2, Einfangen und Einsetzen von Wildtieren Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Art. 36 - 38, Lernziele, Form und Umfang, und Inhalt der Ausbildung</p>
	Anforderung	<p>Anforderungen an Personen, die Aquakulturanlagen betreiben</p> <p>Gewerbsmässige Wassertierhaltung <i>Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über folgende Ausbildung verfügen:</i></p> <p>a) <i>fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Bereich Aquakultur; oder</i> b) <i>gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Behörde bestätigte Ausbildung. Anerkennungsbedingungen: die betreffende Person muss nachweisen können, dass sie über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt.</i></p> <p>Nicht gewerbsmässige Wassertierhaltung <i>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, braucht einen Sachkundennachweis nach Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Art. 198 der TSchV.</i></p> <p><i>Der Betreiber einer Aquakulturanlage muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter bzw. sein Betreuungspersonal über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.</i></p> <p>Anforderungen an Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden bei Fischen anwenden</p> <p>a) <i>BerufsfischerIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.</i> b) <i>FischereiaufseherIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.</i> c) <i>gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mind. 3 Jahren.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Betreiber/die Betreiberin der Aquakulturanlage sowie die MitarbeiterInnen sind ordnungsgemäss ausgebildet.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TSch 05	Punkt	Der Umgang mit den Fischen ist angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 16 , Verbotene Handlungen bei allen Tierarten TSchV Art. 23 , Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen TSchV Art. 98 Abs. 4 , Haltung (von Fischen) TSchV Art. 99 , Umgang (mit Fischen)
	Anforderung	<i>Umgang mit Fischen</i> a) <i>der Umgang muss auf das unerlässliche Mass beschränkt sein</i> b) <i>die Tiere dürfen keinen unnötigen Belastungen ausgesetzt werden</i> c) <i>Fische müssen während des Sortierens immer im Wasser bzw. ausreichend befeuchtet sein</i> d) <i>Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Umgang mit den Fischen entspricht den gesetzlichen Vorschriften..
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TSch 06	Punkt	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische werden umgesetzt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 177 Abs. 1, Anforderungen an Personen TSchV Art. 178 Abs. 1 & 2 Bst. c, Betäubungspflicht TSchV Art. 179, Tötungsmethoden TSchV Art. 184 Abs. 1 Bst. i & j, Zulässige Betäubungsmethoden TSchV Art. 185 Abs. 1 & 2, Betäubung TSchV Art. 186, Betäubungsgeräte und -anlagen TSchV Art. 187, Entblutung</p>
	Anforderung	<p>Zulässige Verfahren Betäubung</p> <p><u>Fische</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf • Genickbruch • Elektrizität • mechanische Zerstörung des Gehirns <p><u>Panzerkrebse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrizität (z.B. Crustastun®) • mechanische Zerstörung des Gehirns <hr/> <p>Zulässige Verfahren Tötung</p> <p><u>Fische</u></p> <p>a) Betäuben und Entbluten durch Eröffnen eines Hauptblutgefässes (z.B. Kiemenschnitt) b) Betäuben und Ausnehmen c) Elektrizität (unter bestimmten Voraussetzungen; siehe „Bemerkungen“)</p> <p><u>Panzerkrebse</u></p> <p>a) Eintauchen in siedendes Wasser (mind. 10 Teile siedendes Wasser auf einen Teil Krebse) b) Crustastun®</p> <p>Nebst den aufgelisteten Tötungsmethoden kann das BLV unter Anhörung der kantonalen Behörden weitere Tötungsmethoden festlegen.</p>
	Weitere Grundlagen	
	Erfüllt wenn	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische werden eingehalten.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Geräten ist die Elektrotötung von bestimmten Fischarten (z.B. Regenbogenforellen) möglich. Voraussetzung für den Einsatz solcher Geräte bzw. die Anwendung solcher Verfahren ist eine Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt. • Für Panzerkrebse wird ebenfalls vermehrt die Tötung mittels Elektrizität propagiert (entsprechende Informationen finden sich z.B. unter www.crustastun.com). Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass diese Methode sehr vielversprechend sein könnte. In der Schweiz fehlen aber bisher Erfahrungswerte dazu. • Das Töten von Tieren durch starkes Abkühlen, respektive Tiefgefrieren, gilt als qualvoll und ist nicht zulässig.

TSch 07	Punkt	Für die gewerbsmässige Fischhaltung liegt eine Bewilligung vor.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 2 Abs. 1 Bst. b , Begriffe TSchV Art. 90 , Gewerbsmässige Wildtierhaltungen
	Anforderung	<i>Fische, Panzerkrebse und Kopffüsser zählen zu den Wildtieren. Kommerzielle Aquakulturbetriebe gelten deshalb als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und sind somit bewilligungspflichtig.</i> <i>Die Bewilligungsbescheinigung muss vorgelegt werden können.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Eine Bewilligung liegt vor.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TSch 08	Punkt	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 100 , Fang
	Anforderung	<i>Fische sollen schonend gefangen werden und zum Verzehr bestimmte Tiere müssen unverzüglich getötet werden.</i> <i>Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische für die Angelfischerei eingesetzt werden, muss die AnglerInnen betreuen und über die Tierschutzvorschriften informieren.</i> <i>Frisch in die Anlage eingesetzte Fische dürfen erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag befischt werden.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

TSch +	Punkt	Weitere Aspekte Tierschutz

TSch 00	Ziel	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Erfüllt wenn	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Geringfügiger Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen geringfügige Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wasserparameter werden nicht regelmässig überprüft, sondern nur anhand von Erfahrungswerten beurteilt (Beurteilung Verhalten Fische, Algenwachstum, Trübung, ...) • Wasserparameter weichen geringfügig von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere jedoch unwahrscheinlich • Fische nicht ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt
	Wesentlicher Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen wesentliche Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wasserparameter weichen wesentlich von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere nicht auszuschliessen • Fische nicht ausreichend vor Störungen durch Personen geschützt • Fütterungsintervalle suboptimal
	Schwerwiegender Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte deutlich überschritten; Fische zeigen deutliche Anzeichen von Dichtestress (z.B. viele Tiere mit stark angefressenen Flossen, Hautveränderungen) • Wasserparameter weichen z.T. stark von den gesetzlichen Anforderung ab, Schädigung der Tiere wahrscheinlich • der Betreiber/die Betreiberin sind nicht ordnungsgemäss ausgebildet und/oder das Betreuungspersonal verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten • keine Bewilligung für die gewerbsmässige Fischhaltung • Futtermittel nicht artgerecht • Fische während des Sortierens weder im Wasser noch ausreichend befeuchtet • Betäubungs- und/oder Tötungsverfahren unzulässig • Angelgäste in Angelanlagen nicht betreut • nach dem Einsetzen neuer Fische in den Angelteich wird die vorgeschriebene minimale Schonfrist (1 Tag) nicht eingehalten
	Bemerkung	-----

10.3.7 BIOSISCHERHEIT (BS)

BS 00	Ziel	Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen werden getroffen.
--------------	-------------	--

BS 01	Punkt	Beim Betrieb eines Angelteiches werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , <i>Sorgfalts- und Meldepflicht</i> TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , <i>Anforderungen an die Tierproduktion</i>
	Anforderung	<p>a) <i>Um das Risiko der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch kontaminierte Angelausrüstung zu minimieren, sollte der Betreiber den Angelgästen die Ausrüstung zur Verfügung stellen.</i></p> <p>b) <i>Erlaubt der Betreiber den Angelgästen die Benützung privater Ausrüstung, so sollte er Möglichkeiten zur Desinfektion der Ausrüstung bereitstellen. Die fachgerechte Desinfektion der Ausrüstung vor dem Gebrauch sollte vom Betreiber überwacht werden.</i></p> <p>c) <i>Besteht neben dem Angelteich zusätzlich eine Fischzuchtanlage, muss verhindert werden, dass Angler durch den Produktionsbereich laufen.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Den Angelgästen wird die Ausrüstung zur Verfügung gestellt oder es wird nur desinfizierte bzw. unbedenkliche Privatausrüstung eingesetzt. Es wird verhindert, dass Angelgäste durch den Produktionsbereich laufen.
	Kontrolltipp	Falls private Angelausrüstung eingesetzt werden darf: nachfragen, wie der Betreiber die Ausrüstung kontrolliert.
	Bemerkung	Auf eine chemische Desinfektion privater Angelausrüstung kann allenfalls verzichtet werden, wenn der Betreiber jede Ausrüstung eingehend überprüft und nur unbedenkliche Ausrüstung zulässt (als unbedenklich gelten Ausrüstungen, die komplett trocken sind und seit mehreren Tagen nicht benutzt wurden. Ebenfalls unbedenklich sind Neuausrüstungen).

BS 02	Punkt	Im Produktionsbereich der Aquakulturanlage werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , HyV Art. 23 , Zutritt betriebsfremder Personen VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Anforderung	<p><i>Der Zugang für Personen sollte eingeschränkt und kontrolliert werden.</i></p> <p><i>Um die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen zu verhindern, sollen Massnahmen getroffen werden.</i></p> <p>Mögliche Varianten</p> <p>a) <i>An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Desinfektionsbäder für die Desinfektion des Schuhwerks.</i></p> <p>b) <i>An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel für die Desinfektion des Schuhwerks.</i></p> <p>c) <i>An allen Eingängen bzw. Ausgängen stehen Einwegüberschuhe bzw. Abfalleimer für die gebrauchten Überschuhe bereit.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Zugang von Personen wird kontrolliert und eingeschränkt und es werden Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	<p>Für den alltäglichen Betrieb (d.h. Betreten und Verlassen der Anlage durch die eigenen Mitarbeiter) sind die oben erwähnten Massnahmen nicht zwingend notwendig. Zu empfehlen sind sie jedoch wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Betriebes z.T. auch in anderen Aquakulturbetrieben arbeiten; • Besucher von auswärts kommen.

BS 03	Punkt	Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Fahrzeuge getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht TSG Art. 23, Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7, Anforderungen an die Tierproduktion</p>
	Anforderung	<p>Zugangsberechtigung <i>Fahrzeuge sollten am Eingangsportal auf ihre Zugangsberechtigung überprüft werden.</i></p> <p>Reinigung und Desinfektion Transportfahrzeuge/-behälter <i>Fahrzeuge zum Transport von Fischen bzw. Transportbehälter für Fische sollten nach jedem Transport gründlich gereinigt und desinfiziert werden.</i></p> <p><i>Vor der Reinigung sollte überschüssiges Transportwasser so entsorgt werden, dass es in kein Gewässer gelangen kann.</i></p> <p>Begrenzter Zugang für Fahrzeuge im Produktionsbereich <i>Der Zugang für die Anlieferung von Waren (z.B. von Futtermitteln) sollte so angelegt sein, dass die Lieferanten nicht durch den Produktionsbereich fahren müssen.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Fahrzeuge werden am Eingangsportal kontrolliert. Transportfahrzeuge für Fische werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert. Lieferanten für die Anlieferung von Waren müssen nicht durch den Produktionsbereich fahren.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Auf eine chemische Desinfektion der Transportfahrzeuge/-behälter kann allenfalls verzichtet werden, sofern die Fahrzeuge nach jedem Transport gründlich mittels Hochdruckreiniger heiss gereinigt werden, in beheizten Unterständen abgestellt werden und vor dem nächsten Transport vollständig trockengelegt werden.

BS 04	Punkt	Die Sauberkeit der Anlage ist in Ordnung.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderungen an die Tierproduktion TSchG Art. 6 Abs. 1, Allgemeine Anforderungen TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3, Grundsätze TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2, Pflege TSchV Art. 98 Abs. 1, Haltung</p>
	Anforderung	<p>Sauberkeit allgemein <i>Die Anlage sollte einen ordentlichen Gesamteindruck machen. Um die Becken und in den Betriebsräumen sollte kein Unrat/Abfall herumliegen.</i></p> <p>Algenbewuchs & Ablagerungen in den Becken <i>Die Beckenwände sollten möglichst wenig Algenbewuchs aufweisen und am Boden sollten sich möglichst wenig organische Ablagerungen/Faeces/Futterreste befinden.</i></p> <p>Tote Fische in/um Becken <i>In den Becken und um sie herum sollten keine bereits zerfallenden toten Fische liegen.</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist ordentlich und sauber.
	Kontrolltipp	<p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurden die Becken zuletzt gereinigt? • Wie oft werden sie gereinigt? • Wie werden sie gereinigt?
	Bemerkung	-----

BS 05	Punkt	Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Verbreitung von Erregern innerhalb der Anlage getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7, Anforderungen an die Tierproduktion TSchG Art. 6 Abs. 1, Allgemeine Anforderungen TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3, Grundsätze TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2, Pflege TSchV Art. 98 Abs. 1, Haltung</p>
	Anforderung	<p>Regelmässige Reinigung & Desinfektion der Gerätschaften <i>Gerätschaften, wie z.B. Kescher oder Reinigungsbürsten, sollten sofort nach dem Gebrauch durch Eintauchen in eine Desinfektionsmittellösung desinfiziert werden. Alternativ dazu können sie auch gründlich heiss gespült und trocknen gelassen werden.</i></p> <p>Separate Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien <i>In Betrieben mit mehreren unabhängigen Produktionslinien sollten, zur Minimierung des Verschleppungsrisikos, für jede Produktionslinie eigene Gerätschaften zur Verfügung stehen.</i> <i>Innerhalb einer Beckenserie sollten die frisch desinfizierten Gerätschaften immer „von oben nach unten“ bzw. „in Fliessrichtung“ eingesetzt werden. D.h. beim Durcharbeiten der einzelnen Becken einer Beckenserie sollte immer beim ersten Becken begonnen und beim letzten Becken aufgehört werden. Danach sind die Gerätschaften neu zu desinfizieren.</i></p> <p>Reinigung & Desinfektion der Becken <i>Becken sollten vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Anstelle einer Desinfektion mit Desinfektionsmittel können Becken auch heiss ausgespült und vollständig trockengelegt werden</i></p> <p><i>In Haltungseinrichtungen mit Naturboden muss eine andere Methode mit vergleichbarer Wirkung angewandt werden (z.B. vollständige Trockenlegung und anschliessendes Leerlassen für mindestens 1 Woche, Desinfektion mittels Branntkalk).</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Gerätschaften werden regelmässig desinfiziert und nicht in verschiedenen Produktionslinien eingesetzt. Die Becken werden vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert.
	Kontrolltipp	Frischzustand der Desinfektionslösung in den Desinfektionsbädern überprüfen.
	Bemerkung	-----

BS 06	Punkt	Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Fischen geschützt.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion VBGF Art. 6 Abs. 5 , Begriffe (Einsetzen von Fischen) VBGF Art. 7 Bst. b & c , Bewilligungsvoraussetzungen
	Anforderung	<i>Wasserzuflüsse in die Anlage und Wasserabflüsse in Gewässer müssen mit geeigneten Mitteln (z.B. Gittern oder Steinpackungen) gegen ein mögliches Eindringen bzw. Entweichen von Fischen gesichert werden.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Fischen gesichert.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Um einen wirksamen Schutz gegen das Eindringen/Entweichen zu bieten, darf die Stabweite eines Gitters max. 1/10 der Körperlänge des kleinsten Fisches im Becken betragen. Das Eindringen von Brütlingen kann jedoch kaum gänzlich vermieden werden.

BS 07	Punkt	Die Anlage ist gegen das Eindringen räuberischer Säugetiere gesichert.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Die Anlage sollte eingefriedet sein. Die Mauerhöhe bzw. Zaunhöhe und Maschenweite sollte(n) so gewählt sein, dass räuberische Säugetiere nicht eindringen können.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist so eingefriedet, dass keine räuberischen Säugetiere eindringen können.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

BS 08	Punkt	Die Becken/Haltungseinrichtungen sind gegen das Eindringen räuberischer Vögel gesichert.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sollten so abgedeckt sein (z.B. mit Netzen oder Gittern), dass fischfressende Vögel, wie z.B. Reiher, Kormorane oder Gänse-säger, nicht an die Fische gelangen können.</i> <i>Anstelle von Abdeckungen kann auch eine andere Vergrämungseinrichtung verwendet werden, sofern diese gleich effektiv funktioniert.</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sind so mit Abdeckungen oder einer anderen Vergrämungseinrichtung gesichert, dass keine fischfressenden Vögel an die Fische gelangen können.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

BS 09	Punkt	Es gibt die Möglichkeit kranke Tiere und Neuzugänge abzusondern.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 & 2 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. f , Verpflichtung der Betriebe TSV Art. 62 Abs. 1 , Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2 , Pflege
	Anforderung	Absonderung von kranken Tieren <i>Für mögliche Krankheits- bzw. Verdachtsfälle sollten separate Becken für die Absonderung zur Verfügung stehen (Anzahl der Becken je nach Grösse des Betriebes) oder es sollte die Möglichkeit bestehen, verdächtige Becken aus einer Beckenserie oder einem Kreislauf auszukoppeln.</i> Anfängliche Haltung von Neuzugängen <i>Um das Risiko einer Einschleppung von Fischseuchen durch Zukäufe zu minimieren, sollten frisch zugekaufte Tiere vor dem Einsetzen in die Anlage zuerst für eine gewisse Zeit (2 – 4 Wochen, je nach Wassertemperatur) in einem vom Rest der Anlage abgetrennten Becken gehalten werden (bei Anlagen mit Beckenserien: neue Fische in letztes Becken).</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es besteht die Möglichkeit kranke/verdächtige Tiere abzusondern und Neuzugänge einer Quarantäne zu unterziehen.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Die anfängliche Haltung von Neuzugängen in vom Rest der Anlage abgetrennten Becken ist auch dann empfehlenswert, wenn die Tiere aus anerkannt seuchenfreien oder regelmässig getesteten Betrieben stammen (auch mittels der besten Nachweismethoden kann Seuchenfreiheit nie zu 100% garantiert werden. Zudem könnten die Fische auch von nicht meldepflichtigen Seuchen/Krankheiten befallen sein).

BS 10	Punkt	Tierische Nebenprodukte (TNP) werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1 & 2, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderungen an die Tierproduktion VTNP Art. 5, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 VTNP Art. 6, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 VTNP Art. 7, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 VTNP Art. 9, Grundsätze der Entsorgung VTNP Art. 10, Meldepflicht VTNP Art. 11, Bewilligungspflicht VTNP Art. 19, Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP VTNP Art. 22, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 1 VTNP Art. 23, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 2 VTNP Art. 24, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 3 VTNP Art. 27 Abs. 1 & 2, Verbote VTNP Art. 28 Bst. b - d, Ausnahmen VTNP Art. 29, Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer und Verfütterung von Fischmehl an Kälber VTNP Art. 30, Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer VTNP Art. 31, Verfütterung von TNP der Kat. 3 an Wassertiere VTNP Art. 32, Verfütterung von Dicalcium-/Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer VTNP Art. 33, Herstellung von Heimtierfutter VTNP Art. 34, Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aasfressende Vögel VTNP Art. 35 VTNP Art. 36, Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber VTNP Anh. 1, Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist VTNP Anh. 3 Ziff. 24, Anforderung an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet VTNP Anh. 4, Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP VTNP Anh. 5, Verarbeitungsmethoden für TNP</p>
	Anforderung	<p><i>Tierkörper/Schlachttierkörper (und Teile davon) von Wassertieren gehören in der Regel zu den TNP der Kategorie 3 (sofern sie für Menschen und andere Tiere keine Gefahr darstellen, d.h. sofern die Tiere weder krank noch kontaminiert waren. Bei von selbst verstorbenen Tieren muss vorsichtshalber davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund einer Erkrankung oder einer Kontamination verendet sind. Sie sind daher als TNP der Kategorie 1 zu betrachten). Für TNP (der Kat. 3) von Wassertieren gelten bezüglich Lagerung und Entsorgung folgende Regelungen:</i></p> <p>Lagerung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Aquakulturbetriebe dürfen die anfallenden TNP, ohne vorherige Meldung an den KT, sammeln und bis zur Entsorgung zwischenlagern.</i> <i>Die dafür verwendeten Behälter und Räumlichkeiten müssen für den Bestimmungszweck geeignet, ausreichend gross und in gutem Zustand sein. Sie müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Behälter müssen gut verschliessbar, einfach zu reinigen sein und eindeutig mit der entsprechenden TNP-Kategorie gekennzeichnet sein.</i> <i>Rohe TNP müssen gekühlt aufbewahrt oder möglichst rasch zur Entsorgungseinrichtung gebracht werden bzw. von dieser abgeholt werden.</i> <p>Entsorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Aquakulturbetreiber müssen die anfallenden TNP entsorgen oder von Dritten entsorgen lassen. Dabei muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und die Umwelt nicht gefährdet wird.</i> <i>Lässt der Aquakulturbetrieb die TNP von Dritten entsorgen, muss er gegenüber dem Kanton durch Vorlegen einer schriftlichen Vereinbarung nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens 2 Jahre gewährleistet ist.</i> <i>Betriebe, die ihre anfallenden TNP selber entsorgen, sind unter Umständen (d.h. je nach Entsorgungsart) melde- und bewilligungspflichtig (VTNP Art. 10 & 11 sowie Anh. 1).</i> <i>TNP von Wassertieren sind wie folgt zu entsorgen:</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>durch Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage.</i> • <i>durch Verwertung als Tierfutter oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse (unter Einhaltung der Anforderung in Art. 27 – 35 der VTNP).</i> • <i>nach den Entsorgungsmethoden für TNP der Kat. 1 oder 2</i> • <i>(VTNP Art. 23).</i>
Weitere Grundlagen	
Erfüllt wenn	Alle TNP werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt.
Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Entsorgungsvereinbarung kontrollieren. • Bei Betrieben, die TNP selber entsorgen und dabei eine bewilligungspflichtige Methode anwenden, Bewilligungsdokumente einsehen.
Bemerkung	-----

BS +	Punkt	Weitere Aspekte Biosicherheit

BS 00	Ziel	Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es sind die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Seuchen getroffen.
	Geringfügiger Mangel	<p>Die getroffenen Massnahmen weisen geringfügige Mängel auf, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • um die Becken/in den Betriebsräumen liegt vermehrt Unrat herum • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, Gerätschaften werden aber nach jedem Gebrauch desinfiziert • TNP werden korrekt gelagert, die Behälter sind aber nicht eindeutig gekennzeichnet.
	Wesentlicher Mangel	<p>Die getroffenen Massnahmen weisen wesentliche Mängel auf, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen/Fahrzeuge werden am Eingang nicht kontrolliert • keine Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch externe Besucher • starker Algenbewuchs/vermehrt Ablagerungen in den Becken; Becken werden nicht oft genug gereinigt • Schutz gegen räuberische Vögel/Säugetiere mangelhaft od. fehlend • keine Absonderungs-/Quarantänebecken • die Verwendung privater Angelrüstung ist erlaubt, eine Desinfektion der Ausrüstung wird vom Betreiber aber weder verlangt, noch werden von ihm Desinfektionsmöglichkeiten angeboten • Für Mitarbeiter, die auch auf anderen Aquakulturbetrieben arbeiten, bestehen keine Desinfektionsmöglichkeiten
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die getroffenen Massnahmen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Becken vor Neubesatz nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • Transportfahrzeuge nach Transport nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • keine bzw. ungenügende Massnahmen gegen Eindringen/Entweichen von Fischen • Lieferanten müssen bei Warenlieferungen durch Produktionsbereich • Angelgäste müssen auf dem Weg zum Angelteich durch den Produktionsbereich der Aquakulturanlage laufen • vermehrt tote Fische in/um Becken, Kadaver bereits am zerfallen • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, trotzdem werden Gerätschaften nach Gebrauch nie desinfiziert • Aquakulturanlage nicht eingefriedet • TNP werden so gelagert und/oder entsorgt, dass eine Gefährdung von Menschen und/oder Tieren bzw. eine Verunreinigung der Primärprodukte und/oder Futtermittel wahrscheinlich ist
	Bemerkung	-----